Forschungen,

1. die Steuerfreiheit der Rittergüter

und

2. die Entschädigungspflicht des Staates für Entziehung wohlerworbener Rechte

betreffend.

(Mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse des Herzogthum Sachsen-Altenburg.)

Von

Dr. Hesse,

Herzogl. Sächs. Gerichtsamtmann.

Eisenberg 1855.

Verlag der Rob. Schöne'schen Buchhandlung.

schäftigen werden. Ueber diese Steuerbefreiung bestimmte das Grundgesetz für das H. Altenburg v. J. 1831 in §. 74 Folgendes:

„Es bewendet nicht nur bei der Bestimmung, daß bei al„len künftig aufzulegenden Abgaben und Leistungen vom „Grundeigenthum Gleichheit ohne Ausnahme statt „haben soll, (also von Lehngütern eben so, wie vom freien „Erbe beigetragen werde) — sondern es soll auch die Auf„hebung aller bisherigen Befreiungen von direkten „und indirekten Abgaben, gegen Entschädigung, durch „ein verfassungsmäßiges Gesetz vermittelt und allmählig „der Bedacht auf ein Abgabesystem gerichtet werden, wo„nach alle Staatsangehörige verhältnißmäßig zu den „Staatslasten beitragen.

„Von der Zeit an, wo die Lehngüter zu den bisherigen „Grundsteuern beitragen werden, sollen auch die Kammer„und Chatullgüter zu denselben ebenfalls gegen Entschädi„gung beigezogen werden."

Das Jahr 1848 fand diese Bestimmung noch immer in ihrer idealen Bedeutung vor; bekannte, durch die damaligen Zeitverhältnisse veranlaßte, außerordentliche Bedürfnisse des Staatshaushaltes erheischten neue Einnahmequellen, und so wurde durch das Steuerausschreiben vom 16. April 1849 nicht blos eine neue Personalsteuer eingeführt, sondern auch durch ein Gesetz vom selbigen Tage alles bisher von der Landsteuer befreit gebliebene Grundeigenthum zur Landsteuer beigezogen. Im Eingange des Gesetzes behielt sich jedoch der Landesherr weitere Entschließung in Betreff der Entschädigung wegen des Wegfalls dieser Steuerbefreiungen vor. Nach wiederholten Verhandlungen mit der Landschaft wurde dann unter dem 20. Januar 1851 mit Zustimmung derselben das Gesetz, die Entschädigung für den Wegfall der Grundsteuerbefreiungen betreffend, erlassen, welches sich selbst als Resultat jener vorbehaltenen Entschließung ankündiget und eine Abänderung von §. 74 des Grundgesetzes ausspricht. Es sichert den bezüglichen Besitzern Entschädigung zu, „wenn

die frühere Steuerfreiheit nicht blos — wie bei den Ritter- und Lehngütern oder geistlichen Besitzungen — auf gesetzlichen Bestimmungen, Herkommen oder Vereinbarungen zwischen Landesherren und Landständen, sondern

a. entweder laut urkundlichen Nachweises auf oneros erworbenen landesherrlichen Privilegien beruht, oder

b. wenn die fraglichen Grundstücke zu den vormaligen Fürsten-, Kammer- oder Amtsgütern gehörten, und daraus als Allodialstücke mit stillschweigend oder ausdrücklich zugestandner Steuerfreiheit mittelst lästigen Vertrags erworben worden sind" rc. In engster Verbindung mit diesem Gesetze steht ein anderes, die Aufhebung des Lehnsverbandes betreffend, v. 1. April 1851, welches die Oberlehnsherrlichkeit ohne Entschädigung (in der Regel) aufhebt. Es hatte nämlich der Landesherr bei Vorlegung des oben erwähnten Gesetzes an die Landschaft ausdrücklich sich reservirt, daß er zum Wegfall der Steuerfreiheit der Rittergüter ohne Entschädigung nur dann seine Zustimmung geben werde, wenn die Landschaft in Aufhebung des Lehnsverbandes ohne Entschädigung willigen werde.

Allein im J. 1854 schon, nach einem im Ministerium vorgegangenen Wechsel, wurde der Landschaft ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher Entschädigung für den Wegfall aller*) ehemaligen Steuerbefreiungen erheischt, soweit solche nicht wieder hergestellt oder schon entschädigt worden. Die Motive zu diesem Entwurfe suchen denselben auf §. 74 resp. 54 des Grundgesetzes zu stützen, erklären die Entschädigung in allen von dem Gesetz v. 20. Januar 1851 nicht berührten Fällen für eine Forderung der Gerechtigkeit und wollen dies damit begründen:

„Auf dieser von Verwilligung zu Verwilligung beibehal-
„tenen Grundlage beruhten in der Hauptsache die Berechtigun-
„gen zur Freiheit von der Landsteuer. Außerdem sind Be-

*) Mit Ausnahme der auf unvordenklicher Verjährung beruhender Steuerbefreiung.

„freiungen in einzelnen Fällen durch landesherrliche Privile=
„gien ertheilt worden.

„Nun sind aber von jeher, unter dem Anerkenntniß nicht „blos der Verwaltung, sondern auch der Gesetzgebung, jene „Berechtigungen, unabhängig von der Veranlassung, aus wel= „cher sie hervorgegangen, als Bestandtheile der Besitz= „ungen behandelt worden, deren Inhabern sie ursprünglich „durch die Verfassung, das Gesetz oder durch Privilegien er= „theilt resp. von Verwilligung zu Verwilligung erneuert wor= „den waren. Sie sind mit diesen Besitzungen als reale in „das commercium gelangt, mit ihnen durch privatrechtliche „Titel erworben und somit zu juribus quaesitis derer gewor= „den, welche ritterschaftliche und sonst privilegirte Güter oder „deren Theile an sich gebracht haben." — Die Totalsumme des Entschädigungskapitals wurde auf 100,000 Thaler ge= schätzt und der jährliche Zinsbedarf zu 3% auf 3000 Thaler veranschlagt.

Die Landschaft selbst gelangte nicht zur Berathung des Gesetzentwurfs; dem Vernehmen nach dürfte sie sich dahin entschieden haben, daß von einer Spruchbehörde ein Rechtsgut= achten über die Vorfrage, ob die Staatsregierung verpflichtet sei, den Rittergutsbesitzern Entschädigung zu gewähren, eingeholt werde.

Da es sich hiernach um eine Summe von 100,000 Thlr. handelt, da ferner die Betheiligten laut öffentlicher Nachrich= ten damit noch nicht sich gnügen lassen, sondern nahe an 200,000 Thaler prätendiren wollen, *) und demnächst bei der Land= schaft diese Angelegenheit wiederum zur Verhandlung kommen wird; so habe ich geglaubt, daß es vielleicht kein ganz un= nützes Beginnen sein werde, wenn ich die Notizen und For= schungen, welche ich für mich in der Sache **) gemacht hatte,

*) Zur Unterstützung und Begründung dieses Anspruchs sollen die= nen: „Betrachtungen über das Recht auf Entschädigung wegen ent= zogener Steuerfreiheit, von *Dr.* Günther, Leipzig 1855.

**) Als Referent über obigen Ges. Entwurf.

gesichtet und geordnet der Oeffentlichkeit übergäbe. Vielleicht tragen sie etwas dazu bei, eine nochmalige Prüfung des Gegenstandes bei Allen, welche er interessirt, anzuregen, und insbesondere den Landtagsabgeordneten, welche darüber ihre Stimme abzugeben haben werden, die Bildung eines selbstständigen Urtheils zu erleichtern.

§. 2.

Den Inhalt dieser Schrift bestimmen wir durch zwei Fragen:

1) Ist §. 74 des S. Altenburgschen Grundgesetzes, welcher für die Aufhebung der Steuer-Befreiungen Entschädigung zusichert, durch das Gesetz vom 20. Januar 1851 verfassungsmäßig und rechtsverbindlich abgeändert worden?

2) Bietet die Steuerbefreiung der Rittergutsbesitzer in ihrer historischen, politischen und rechtlichen Erscheinung Momente dar, welche die Staatsregierung und die Landschaft des Herzogthums Altenburg verpflichten, den §. 74 des Grundgesetzes wieder in volle Wirksamkeit einzusetzen und für den Wegfall der Steuerbefreiung der Rittergüter, auch wenn sie nicht auf oneros erworbenen Privilegien beruht, Entschädigung zu gewähren?

Vor Beantwortung dieser Hauptfragen stoßen wir auf zwei Vorfragen, welche gewisser Maaßen die Wegzeiger bilden für die Richtung, welche wir auf unserer Umschau einzuhalten haben, und die wir darum nicht unberührt lassen können. Wir fragen nämlich zuvörderst, ist wohl der Gesetzgeber befugt, wohlerworbene Rechte überhaupt aufzuheben, und sodann: schließt die Erwägung, ob und wie für die Aufhebung erworbener Rechte Entschädigung zu gewähren sei, eine Rechtsfrage in sich, oder gehört sie in das Gebiet der Gesetzgebungspolitik?

Die Berührung der ersten Vorfrage könnte beinahe überflüssig erscheinen, weil gegen die Aufhebung der Steuerbefreiung der Rittergutsbesitzer an und für sich noch nicht Eine

Stimme sich erhoben hat; *) allein man läßt sich — indem man mit einer dunklen Vorstellung von dem Rechtsverhältniß sich oft begnügt, anstatt scharf in den Grund der Sache einzudringen, ein reiches, für die Hauptfrage vorbereitendes Material entgehen, und darum mag dieser Punkt hier kürzlich mit berührt werden. Man kann aber die Sache nicht wohl besser und bündiger darlegen, als es einer der angesehensten juristischen Koryphäen gethan hat.

„Wer diese Einwendung erhebt" — sagt Savigny **) — „geht offenbar aus von der Voraussetzung, daß jeder Eingriff in ein erworbenes Recht, ohne Einwilligung des Berechtigten, vom Standpunkt des Rechts aus betrachtet, schlechthin unmöglich sei, und er sieht diese Unmöglichkeit als einen „obersten, unbedingten Grundsatz an. Gerade diese Voraussetzung aber kann aus folgenden Gründen nicht zugegeben „werden. Zuerst nicht, weil sie mit der allgemeinen Natur und „Entstehung des Rechts unvereinbar ist.

„Das Recht hat seine Wurzel in dem gemeinsamen Bewußtsein des Volkes.

„Dieses ist nun zwar auf der einen Seite durchaus verschieden von dem leicht und schnell wechselnden, zufälligen „und veränderlichen Bewußtsein des einzelnen Menschen; auf „der anderen Seite aber ist es allerdings dem Gesetz einer „umbildenden Entwickelung unterworfen, also nicht als ein „ruhendes, stillstehendes zu denken.

„Daher können wir unmöglich irgend einem einzelnen „Zeitalter die Macht einräumen, durch sein eigenthümliches „Rechtsbewußtsein alle künftige Zeiten zu bannen und zu beherrschen.

„Der eben entwickelte erste Grund gegen die Voraussetzung einer unbedingten Rechtswidrigkeit der Gesetze, welche „durch Zerstörung oder Umbildung von Rechtsinstituten irgend „einen Eingriff in erworbene Rechte mit sich führen, war „entnommen aus der Entstehung des Rechts, also aus der

*) *Dr.* Günther, Betrachtungen, S. 20.

**) System des heutigen r. Rechts, B. 8. §. 400

„Betrachtung des Volkes, in dessen Rechtsbewußtsein das „Recht selbst seine Wurzel hat.

„Ein zweiter Grund, der zu demselben Ziele führt, be„zieht sich auf die einzelnen Menschen als Träger der er„worbenen Rechte. Wer die absolute Unantastbarkeit erwor„bener Rechte durch neue Gesetze behauptet, verneint nur die „Unfreiwilligkeit eines solchen Eingriffs, und räumt die Recht„mäßigkeit der Veränderung unbedenklich ein, sobald die Ein„willigung des Berechtigten in die Aufhebung oder Umbil„dung des erworbenen Rechts hinzutritt. Wir wollen aber „die Natur dieses Berechtigten, als des Trägers der erwor„benen Rechte, näher betrachten. Das erworbene Recht er„scheint als erweiterte Macht des einzelnen Menschen, und „hat stets eine mehr oder weniger zufällige Natur. Der ein„zelne Mensch aber hat ein beschränktes und vorübergehendes „Dasein. Wenn daher gegen die Gesetze, wodurch Rechtsin„stitute aufgehoben oder umgebildet werden, wegen des Ein„griffs in erworbene Rechte ein unbedingter Widerspruch er„hoben werden soll, so ist dieser Widerspruch wenigstens we„gen der beschränkten Natur des Trägers erworbener Rechte „nach zwei Seiten hin in enge Gränzen zu verweisen.

„Dem neuen Gesetze könnte höchstens seine rechtmäßige „Einwirkung bestritten werden, so lange der Träger eines er„worbenen Rechts lebt. Hinterläßt er Erben, so haben diese „zur Zeit der Erscheinung des neuen Gesetzes kein verletzbares „erworbenes Recht. Mit anderen Worten: Alles Erbrecht ist „rein positiv, und wenn dasselbe durch ein neues Gesetz an „gewisse Bedingungen und Schranken geknüpft wird, so kann „darin niemals ein Eingriff in erworbene Rechte gefunden „werden.

„Diese Betrachtung gründete sich auf das nahe Ende je„des menschlichen Lebens. Eben dahin aber führt die Erwä„gung des Anfangs. Jeder Mensch muß den Rechtszustand „anerkennen, den er bei seiner Geburt bestimmt findet. Wenn „also vor seiner Geburt ein Rechtsinstitut durch neues Gesetz

„aufgehoben oder umgebildet wird, so kann wenigstens ihm „nicht ein erworbenes Recht dadurch verletzt sein.

„Durch diese Gründe sollte jedoch nur die Behauptung „unbedingter Rechtswidrigkeit aller Gesetze der hier betrachteten „Art widerlegt werden. Ich bin aber weit entfernt, damit der „schrankenlosen und willkürlichen Einwirkung durch solche Ge- „setze das Wort reden zu wollen. Es sollte vielmehr die „ganze Frage von dem absoluten Rechtsboden entfernt und „in das Gebiet der Gesetzgebungspolitik hinüber geleitet wer- „den, wo ihr wahrer Sitz ist, und wo vielen verderblichen „Mißgriffen entgegen gewirkt werden kann durch die ernste „Aufforderung zur Vorsicht, Besonnenheit und Mäßigung. „Die Hauptgesichtspunkte, worauf es ankommt, möchten etwa „Folgende sein.

„Die erste Vorsicht muß dahin gehen, nicht leichtsinnig „zu verfahren, nicht ohne Noth ein Bedürfniß zu Gesetzen sol- „cher Art anzunehmen, also mißtrauisch zu sein gegen die aus „bloßen Theorien abgeleitete, durch angebliche öffentliche Mei- „nung unterstützte, Behauptung, daß das gemeine Wohl eine „Neuerung erfordere.

„Zweitens ist in die Ausführung die höchste Schonung „und Billigkeit zu legen. Diese wird bei den meisten und „wichtigsten Gesetzen dieser Klasse, die sich auf stets fortwäh- „rende Rechtsverhältnisse beziehen (§. 399 I.), darin bestehen „müssen, daß ein Rechtsinstitut nicht aufgehoben, sondern um- „gebildet, das Rechtsverhältniß aus einem unablöslichen in „ein ablösliches verwandelt werde." —

Somit werden wir sofort zur Beantwortung der zweiten Vorfrage hingeführt. Indem Savigny die Sache in das Gebiet der G e s e t z g e b u n g s p o l i t i k hinüber leitet, verweist er auch die accessorische Frage wegen der E n t s c h ä d i g u n g von selbst in dasselbe Gebiet. Damit stimmen auch andere angesehene Rechtslehrer überein, *) und es dürfte eine

*) Zöpfel, Staatsrecht §. 133. 134. Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht §. 212.

weitere Erörterung dieser Ansicht hier um so mehr überflüßig sein, als wir aus anderem Anlaß nochmals darauf zurückkommen. Hervorgehoben aber mußte die Frage hier schon werden wegen ihres Einflusses auf die späteren Betrachtungen; denn es ist bekannt, daß der Gesetzgeber seine Beweggründe aus anderen Quellen schöpft, als der Richter seine Entscheidungsgründe, und daß für die Thätigkeit Beider das natürliche, wie das positive Recht ganz verschiedene Regeln vorzeichnet. *)

§. 3.

Schreiten wir nun zur Beantwortung der ersten Hauptfrage, ob §. 74 des Altenb. Grundgesetzes von 1831 **) durch das Gesetz vom 20. Januar 1851 verfassungsmäßig und rechtsverbindlich für alle Staatsangehörigen abgeändert worden ist, so müssen wir für diejenigen, welche unsere Altenburg'sche Specialgeschichte nicht so genau kennen, einige historische Streiflichter vorausschicken. Nach den Bestimmungen des Grundgesetzes von 1831 und der „Beilagen" zu demselben prägte sich der Organismus der Landesvertretung in einer ständischen Gliederung aus, in welcher neben den Städten und dem Bauernstande die Rittergutsbesitzer eine besondere, bevorzugte ***) Klasse bildeten; neben 8 Abgeordneten der Städte und 8 Abgeordneten des Bauernstandes saßen 9 Vertreter der Rittergutsbesitzer. Wenn Gerechtsame einer einzelnen der 3 Klassen von Abgeordneten in Frage kamen, so war zur Giltigkeit des Beschlusses durch Stimmenmehrheit erforderlich, daß die Mehrzahl der Abgeordneten des betheiligten Standes dieser Stimmenmehrheit beigetreten war, (§. 244 des Grdges.) „Die Bestimmungen des Grundgesetzes

*) Savigny a. a. O. B. 1. §. 13. Wennig-Ingenheim, Lehrb. des gem. Civilrechts, Band 1. §. 24.

**) Vgl. §. 1. diese Schrift.

***) Vgl. §. 224. 235. 244 des Grundgesetzes.

können (nach §. 266) nur im Einverständniß des Landesherrn mit der Landschaft abgeändert werden."

Im März des J. 1848 wurde einstimmig von der Landschaft der Wegfall der ständischen Gliederung in der Volksvertretung beantragt, die Vertreter der Rittergutsbesitzer erklärten einmüthig daß sie auf die besondere Vertretung der Rittergutsbesitzer aus eigener, freier Entschließung bereitwillig und gern verzichteten,*) und in Folge dessen erschien, nachdem von dem Landesherrn die Vorschläge der Landschaft genehmigt worden waren, das Wahlgesetz vom 10. April 1848. Nach diesem sollte die Landschaft, unter Wegfall der ständischen Gliederung und des Census, aus 29 Abgeordneten bestehen, nämlich aus 12 Abgeordneten von den Stadtbewohnern und 17 Abgeordneten von den Landbewohnern beider Landestheile.

Man hat wohl versucht, diesen Verzicht der Abgeordneten der Ritterschaft als ungiltig darzustellen, weil die Berathung nicht frei gewesen, sondern unter dem gewaltigen Einfluß drohender Volksaufregung Statt gefunden habe; allein solche Versuche müssen scheitern an dem ehrenwerthen Sinne des Hrn. v. Lindenau und der übrigen ritterschaftlichen Abgeordneten, an der selbsteigenen Erklärung derselben, daß sie frei und selbstständig handelten, an der lebendigen Befürwortung der Neuerung durch sie selber und an der klaren und scharfen Hervorhebung des Motives, mit welchem der Verzicht begründet wurde.**) Die nach diesem Wahlgesetz erwählte Landschaft war es, mit deren Zustimmung §. 74 des Grundgesetzes durch das Gesetz vom 20. Januar 1851 abgeändert wurde.

---

*) Vgl. Seite 473. Seite 474 der Landtagsmitthlg. v. 1844 — 1848.

**) Seite 473 der Landtagsmitth. v. 1848. „Es beruht die beantragte Weglassung der Rittergüter als besonderer Stand auf der Betrachtung, daß nach der — Auflösung des Frohn- u. Lehnverbandes u. nach dem Wegfall der Patrimonalgerichte, die Rittergutsbesitzer sich in nichts von den übrigen Grundbesitzern unterscheiden."

Dieses Wahlgesetz aber erfreute sich keiner langen Lebensdauer, indem mit Zustimmung der Landschaft unter dem 3. August 1850 ein neues Wahlgesetz verkündiget wurde, welches unter Einführung eines Drei-Klassen-Systems nach der Höhe der zu entrichtenden Steuern zu 9 Abgeordneten der Städte und 12 Abgeordneten des platten Landes noch 9 Abgeordnete von den Höchstbesteuerten hinzufügte; unter diesen waren neben den größeren Bauerngutsbesitzern, Fabrikanten zc. auch die Rittergutsbesitzer mit begriffen, und mindesten 3 Plätze des Ständesaales wurden seitdem von (adeligen) Rittergutsbesitzern eingenommen. Auch von dieser Landschaft wurde unter ausdrücklichem Einverständniß der Herzogl. Kommissarien die rechtsbeständige Abänderung des §. 74 des Grundgesetzes anerkannt und erklärt, daß ein Rechtsanspruch auf Entschädigung für den Wegfall der Steuerbefreiung über die Zugeständnisse des Ges. v. 20. Januar 1851 hinaus auf Seiten der Rittergutsbesitzer nicht begründet sei.*)

Aus dieser Geschichtserzählung wird sich ergeben, daß §. 74 des Grundgesetzes vom Landesherrn im Einverständniß mit der Landschaft — also auf die §. 266 des Grundgesetzes geordnete Weise — abgeändert worden; mit einer Landschaft, als verfassungsmäßigen Organ der Gesammtheit der Staatsbürger und Unterthanen (§. 162 des Grundgesetzes), welche auf verfassungsmäßigem Wege nach einem unter Zustimmung der Abgeordneten der Rittergutsbesitzer geschaffenen Wahlgesetze gebildet worden war. Mit dem Verzicht dieser Abgeordneten auf eine besondere Standesvertretung hatte auch §. 244 des Grundgesetzes seine rechtliche Bedeutung verloren, welcher bei Abstimmungen über Gerechtsame eines einzelnen Standes den Beifall der Mehrzahl der Abgeordneten dieses Standes als Bedingung der Giltigkeit eines Landtagsbeschlusses aufstellt. Es kann also wohl keinem Zweifel unterliegen, daß §. 74 des Grundgesetzes in legaler, rechtsverbindlicher Weise abgeändert worden ist, und daß jetzt aus diesem Paragraphen eine Verpflichtung des

*) Seite 152 der landsch. Mitth. v. 1851 — 1853.

Staates zur Entschädigung für den Wegfall der Steuerfreiheit nicht abgeleitet werden kann.

Man hat indessen die Richtigkeit dieser Ansicht mit dem Einwande zu bezweifeln versucht, daß in dem gedachten §. 74 nicht blos eine gewöhnliche gesetzliche Disposition, sondern mehr ein Vertrag enthalten sei, welcher nur mit Zustimmung der Betheiligten (Rittergutsbesitzer) habe abgeändert werden können. Allein bei diesem Einwand übersieht man ganz, daß bei dieser Frage hauptsächlich die formelle Seite, welche sich in der Gestalt und den Merkmalen eines Gesetzes offenbart, von entscheidendem Gewicht ist; auch verstößt jener Einwand gegen die bekannte Rechtsregel, daß wir da nicht unterscheiden dürfen, wo das Gesetz nicht unterscheidet. Der §. 266 des Grundgesetzes gestattet nämlich ganz allgemein eine Abänderung des Grundgesetzes durch den Landesherrn im Einverständniß mit der Landschaft ohne alle Unterscheidung zwischen gesetzlichen und Vertragsbestimmungen, und ohne jegliche Ausnahme. — Doch auch seinem Inhalte nach kann §. 74 des Grdges. nicht als ein Vertrag zwischen der Staatsregierung und den Steuerbefreiten aufgefaßt werden. Er deutet dies selbst ausdrücklich an, indem er die Entschädigung von einem künftig zu erlassenden „Gesetze" abhängig macht, und erscheint in seiner Fassung, welche bei der Zusicherung der Entschädigung das Subjekt, Objekt und den Maasstab der Entschädigung ganz ohne genauere Bestimmung läßt, juristisch ungeeignet für Ableitung und Begründung vertragsmäßiger Rechte.

Insbesondere kann man jenen Paragraphen nicht so auffassen, als ob für den Wegfall **jeder** Befreiung von Steuern Entschädigung zugesichert werden solle; eine solche Auffassung widerspräche anerkannten Auslegungsregeln. Er enthält, grammatisch zerlegt, nur folgende Bestimmungen:

bei allen künftig aufzuerlegenden Abgaben vom Grundeigenthum soll Gleichheit ohne Ausnahme statt haben (also von Lehngütern eben so wie vom freien Erbe nach Verhältniß beigetragen werden), —

es soll die Aufhebung aller bisherigen Befreiungen von direkten und indirekten Abgaben (also nicht blos die der Lehngüter) durch ein verfassungsmäßiges Gesetz vermittelt werden, —

es soll Entschädigung gegeben werden, welche durch ein verfassungsmäßiges Gesetz bestimmt werden soll.

Es wird also weder für alle Steuerbefreiungen, noch wird bestimmt den Rittergütern Entschädigung zugesichert, sondern es wird blos im Allgemeinen Entschädigung als Grundsatz aufgestellt, aber die nähere Bestimmung und Ausführung dieses Grundsatzes einem künftigen Gesetze vorbehalten. — So hat auch die Herzogl. Staatsregierung diesen Paragraphen aufgefaßt und praktisch interpretirt, indem sie die Trankſteuerfreiheit der Rittergüter später ohne Entschädigung aufgehoben (vgl. §. 10), indem sie ein Recht auf Entschädigung für Steuerfreiheit, die sich auf unvordenklichen Besitz gründet, sowie für Befreiung von indirekten Steuern beharrlich in Abrede gestellt hat.*) Nur das Wörtchen „ebenfalls" in zweiten Alinea, wenn man es auf die nachfolgenden Worte „gegen Entschädigung" bezieht, würde eine genauere Bezeichnung der Lehngüter als Entschädigungssubjekte vermitteln; allein die richtige Beziehung jenes „ebenfalls" geht unzweifelhaft auf das vorhergehende Alinea, in welchem der Grundsatz der Entschädigung aufgestellt wird. Abgesehen davon ist ja bekannt, daß die Steuerbefreiung der Lehngüter auf verschiedenen Rechtstiteln beruht, und es darf wohl gefragt werden, ob das künftige Gesetz, welches die Entschädigung vermitteln sollte, nicht einen Unterschied gemacht haben würde in Ansehung der Rechtstitel der Steuerfreiheit

*) Vgl. §. 10 unten (Bericht Herzogl. Landesregierung) und Landschaftl. Mittheilng. v. J. 1837. Seite 525. „wo der unvordenklichen Verjährung das allgemeine Wohl gegenüber steht, wo es die Erreichung eines Staats- oder Gemeindezwecks gilt, wo es sich um Verpflichtungen handelt, welche ihrer Natur nach alle Glieder einer Gemeinschaft gleich treffen, da kann ihr unter keiner Bedingung einige Wirksamkeit eingeräumt werden."

der Lehngüter. Zu dieser Frage berechtigt uns die Anwendung, welche die Staatsregierung dem §. 53 des Grundgesetzes gegeben hat. Nach diesem sollen „Frohnden und Dienste, Bier- u. Mahlzwangsgerechtigkeiten nach Maasgabe der hierüber zu erlassenden Gesetze abgelöst oder gegen angemessene Entschädigung aufgehoben werden." Dessen ungeachtet hat sie die Vermiethe- u. Zwangsdienstpflicht der Patrimonalgerichts-Unterthanen, sowie die Pflicht zur Bewachung der Rittersitze, ingleichen die Bierbann- od. Bierzwangsrechte der Städte ohne Entschädigung aufgehoben.

Dadurch endlich, daß in §. 74 die Entschädigung nur allgemein als „Grundsatz" aufgestellt, dessen nähere Bestimmung und Ausführung aber einem künftigen Gesetze vorbehalten wird, verliert der Inhalt dieses §. jeden Anhalt zur Ableitung eines vertragsmäßig erworbenen Rechts, er gewährt nichts weiter als ein Hoffnungsrecht, welches der Gesetzgeber aufheben kann, ohne sich dem Vorwurfe der Kränkung wohlerworbener Rechte auszusetzen.*)

Schließlich erinnern wir uns wohl eines gewissen Bundesbeschlusses, den man möglicher Weise auch hier benutzen könnte; allein wir glauben doch nicht, daß es Jemand einfallen werde, diesem Bundesbeschlusse, welcher nicht einmal durch unsere Gesetzsammlung veröffentlicht worden ist, eine solche rückwirkende Kraft beizulegen, daß er Einfluß auf unsere Frage äußern könnte. Denn damit würde die Rechtsgiltigkeit aller seit 1848 erschienenen Gesetze, namentlich der Ablösungsgesetze, in Frage gestellt, noch mehr — unsere ganzen Rechtszustände würden aus Fuge und Angel gehoben.

§. 4.

Dürfte es nach dem Vorigen einem Zweifel nicht unterliegen, daß §. 74 des Grundgesetzes, in so weit die Ritter-

---

*) Zöpfel, Staatsrecht §. 135. no. 2. 3. Savigny, a. a. O. B. 8. §. 385, S. 386.

gutsbesitzer aus demselben ein Recht auf Entschädigung für Wegfall der Steuerbefreiung ableiten könnten, durch das Gesetz v. 20. Januar 1851 verfassungsmäßig und rechtsverbindlich abgeändert worden ist, und daß also auf §. 74 des Grundgesetzes eine Verpflichtung des Staates, die Rittergutsbesitzer zu entschädigen, nicht gegründet werden kann; so wird nunmehr zu untersuchen sein, ob abgesehn von dieser grundgesetzlichen Verheißung in dem Wesen der Steuerbefreiung der Rittergüter an sich schon Etwas liege, was den Landesherrn und die Landschaft verbinde, den Rittergutsbesitzern nach Maasgabe des eingangserwähnten Entwurfs oder sonst wie Entschädigung für Wegfall der Steuerbefreiung zu gewähren.

Wir dürfen uns bei dieser Untersuchung nicht begnügen, die Steuerbefreiung der Rittergüter blos auf der Oberfläche in ihrer neueren Erscheinung zu besehen, in dem Gewande, welches ihr Taxationen oder Kaufverträge über Rittergüter gegeben haben; denn wir wollen nicht blos wissen, ob sie vorhanden, sondern wir wollen erforschen, wie sie gewesen, wie sie erzeugt und wie sie fortgepflanzt worden, weil wir nicht ein Rechtsgutachten oder ein richterliches Urtheil über die Steuerfreiheit abgeben, sondern diejenigen Unterlagen darstellen wollen, auf und in denen sich die geistige Thätigkeit des Gesetzgebers zu bewegen haben dürfte. Es gnügt jedoch für unsern Zweck, nur einen kurzen Abriß von der Geschichte der Steuerbefreiung der Rittergüter zu geben. Voraus aber gehe noch die Bemerkung, daß in den meisten deutschen Staaten die Steuerbefreiung der Rittergüter schon früher, als in unserem Herzogthume, in Wegfall gekommen, daß in vielen Ländern keine Entschädigung (z. B. im Großherzogthum Hessen 1806, im Coburg-Saalfeld'schen 1809 u. a.), in anderen volle, in anderen wiederum eine bedingte und beschränkte Entschädigung nur gewährt worden ist. *) Wie es nun in Praxi gewesen, so ist es auch mit den An-

**) Klübers öffentl. Recht des deutschen. Bundes §. 407. not. i. und. k.

sichten der Gelehrten, welche über die Frage, ob Entschädigung zu gewähren ist, oder nicht, noch sehr aus einander gehen. *)

Wer sich also wundert, daß Juristen die Pflicht zur Entschädigung noch in Zweifel ziehen können, dessen Verwunderung kann nur eine erkünstelte sein, oder seine Forschung in der Sache eine oberflächliche. Denn nur das Neue nimmt Wunder, und der Streit um die Entschädigung ist so alt, als das jetzt lebende Geschlecht, und bis heut noch nicht endgiltig entschieden.

§. 5.

Wir versetzen uns in jene Zeit zurück, wo die deutschen Landesherrn weder mit der Souveränität, noch mit der jetzigen Fülle der Hoheitsrechte**) — „einem Produkte der Neuzeit" — bekleidet, wo sie, um mich gemeinverständlich auszudrücken, nicht viel mehr waren, als große Gutsbesitzer mit Lehns- und Gerichtsherrlichkeit. Damals existirte auch auf ihrer Seite kein Steuer-Hoheitsrecht, auf der andern Seite (bei Vasallen und Unterthanen) noch keine staatsrechtliche Steuerpflicht. Als Grund- und Leibherr konnte der Landesherr Schatzung nur seinen Hinsassen auferlegen; als Lehnsherr forderte er von den im Lande gesessenen ritterbärtigen Personen Heerfolge und Ritterdienste, um den Reichsdienst zu leisten. Die damit verbundenen sonstigen Ausgaben und die Bedürfnisse der Hofhaltung bestritt er von den Einkünften seiner Güter (später Kammergüter, Domainen genannt). In Veranlassung der öfteren Heerzüge und auf Grund der Verpflichtung zum Heerdienst forderte indessen der Landesherr bald auch — wie wohl nur bittweise (Bete) — und ausnahmweise eine Beihilfe***) (Steuer), und wandte

*) Klüber a. a. O.

**) Eichhorn, deuts. Staats- und Rechtsgeschichte. §. 299.

***) In den älteren Steuerausschreiben des Herz. Altenburg werden die verwilligten Steuern noch „Hilfe" — „Beisteuer" genannt.

sich dabei an diejenigen Klassen der Landeseinwohner, welche damals selbstständig gewisse erworbene Genossenschafts-Rechte ausübten und vertraten, an die Geistlichkeit, an die Ritterschaft und die Städte; selbst von den Hintersassen derselben konnte er nur mit Zustimmung der Ersteren eine Steuer erheben. Durch öftere Bewilligung solcher Gesuche und andere mitwirkende Ereignisse nahm die willkührliche Natur des Verhältnisses allmählig die dichtere Gestalt eines rechtlichen Herkommens an, und bildete sich folgende Verfassung aus:*) dem Landesherrn gebührte die Beisteuer von allen in seinen Landen gesessenen Klassen von Personen, und in den Fällen, von und in denen sie herkömmlich geworden. Solche herkömmliche Fälle der Steuerbewilligung waren bis ungefähr zum 14. Jahrhunderte: a. Reichsdienst mit Einschluß der Reisen zum kaiserlichen Hoflager, b. gemeine Landesvertheidigung, c. Auslösung des Landesherrn aus der Gefangenschaft, d. Ausstattung der Töchter und e. Ritterschlag der Söhne des Landesherrn.**) — Seit dem 14. Jahrhunderte nun erschöpften die häufigen Fehden und der vermehrte und veränderte (Reichs-) Kriegsdienst, der erhöhte Luxus der Hofhaltung die ordentlichen Einkünfte der Landesherrn; den Bauernstand unter der Grundherrlichkeit des Landesherrn mit Beten und Schatzung heimzusuchen, lieferte kein günstiges Resultat, weil er durch den Krieg verarmt war, und so blieb dem Landesherrn nichts übrig, als Hilfe zu suchen bei den Ständen (Landständen) durch Verwilligung einer Steuer auf gewisse Jahre. Die Berathung dieser Gesuche veranlaßte Zusammenkünfte der Stände (Landtage), auf denen jeder Stand für sich berieth und verwilligte; ein allgemeines Steuerbewilligungsrecht für die Gesammtheit der Landeseinwohner stand ihnen nicht zu.***) Je häufiger aber und je erhöhter die Ansprüche der Landesherrn sich wiederholten, desto bedenklicher

*) Eichhorn, a. a. O. §. 309. Hagemann, Landwirthschaftsrecht §. 81 u. 182.

**) Eichhorn §. 306. Struben, Nebenstunden, 2. Thl. S. 320.

***) Eichhorn §. 424.

wurden die Stände im Verwilligen, desto hartnäckiger in Vertheidigung ihrer Rechte, und es gibt fast kein deutsches Land, in welchem es nicht zu einer Steuerverweigerung oder wenigstens zu einem Versuche derselben gekommen wäre.*) Insbesondere gelang es der Ritterschaft, sich in vielen Ländern ganz oder zum Theil von den gewöhnlichen Steuern (die wegen des Herkommens und insbesondere wegen der Fertigung von Steueranschlägen über die steuerbaren Güter allmählig als Grundbeeten aufgefaßt wurden) loszumachen; hierbei diente, da die Beeten ihre Veranlassung meist im Heerdienst fanden, der Ritterdienst, welcher ihnen oblag, gewöhnlich als rechtlicher Vorwand.**) Sie verwilligten jedoch bisweilen, in späterer Zeit regelmäßig, andere Abgaben (Präsent-, Donativgelder rc.) aus „freiwilliger gutherziger Bezeigung", und nicht nur ihnen, sondern auch den andern Ständen mußte der Landesherr nach jeder Verwilligung einen Revers ausstellen, daß er aus der freien Verwilligung der Landstände keine Erb- (Zwangs-) Pflicht ableiten wolle.

Nicht unerheblich wurden im 16. Jahrhunderte die Reichssteuern, welche von den Reichsständen dem Kaiser und Reiche verwilligt wurden, besonders wegen der Türkenkriege, zur Kaiserkrönung, zur Unterhaltung des Reichskammergerichts u. s. w. Da hierzu die Erträge der Kammergüter nicht hinreichen wollten, so wurde durch Reichsgesetze den Reichsständen erlaubt, diese Reichssteuern von ihren Unterthanen, geistlichen und weltlichen, „sie seien exempt oder nicht exempt, gefreyet oder nicht gefreyet, Niemand davon ausgenommen", zu erheben, aber unter der Voraussetzung, daß Niemand über Gebühr und Bedürfniß angegriffen und bei der Vertheilung Gleichheit und Herkommen beachtet werde.***) Die Konkurrenz der Landstände bei Anlegung dieser Steuern

*) Struben, a. a. O. Seite 327 ff. Eichhorn §. 426. not. k. §. 547. not. m. Pütter, Rechtsfälle, 1. B. 3. Thl. no. 68.

**) Eichhorn §. 426.

***) Reichsabschiede v. 1507. §. 8, von 1510 §. 6, von 1542 §. 54, von 1543 §. 24, von 1576 §. 11.

war somit nicht ausgeschlossen, wohl aber ausdrücklich vorbehalten. *)

Bald versuchten jedoch die Landesherrn, deren Machterweiterung, durch die äußeren Verhältnisse, nicht minder aber durch die von ungesunder Verdauung des römischen Rechts erzeugten Doktrinen der Juristen begünstiget und gefördert, mit den Rechten der Stände, besonders der Ritterschaft, immer ernster in Kampf gerieth, im Wege der Reichsgesetzgebung es durchzusetzen, daß es nur von ihrem Belieben abhängen sollte, was und wie viel von ihren Unterthanen zu Landesbedürfnissen aufzubringen sei; allein sie erlangten auf diesem Wege nur noch das Recht, auch Beiträge zur Besetzung und Unterhaltung der ihnen zugehörigen nöthigen Festungen, Plätze und Garnisonen von ihren Unterthanen zu fordern, einem weiter gehenden Reichsgutachten verweigerte Kaiser Leopold I. ausdrücklich die Ratifikation. **)

Die außerordentlichen Steuern, welche wegen des oftmals eintretenden Bedürfnisses auch öfter bewilligt worden, nahmen mit der Zeit die Gestalt ordentlicher Steuern an; auch die Abgabe der Ritterschaft verwandelte sich mit der Zeit in eine ordentliche Grundabgabe, und nach Auflösung des deutschen Reichs stand den Rechten der Landstände ein vollständig entwickeltes Steuerhoheitsrecht des Landesherrn gegenüber. Ja nach dem Bundesbeschluß v. 28. Juni 1832 art. II. erscheint das früher den Ständen zuständige Steuerverweigerungsrecht als Verbrechen der Widersetzlichkeit.

Nach den Reichsgesetzen und der Landesverfassung war also in Deutschland (bis zu der Entstehung der neuen Grundverfassungen) jede Klasse von Unterthanen hinsichtlich aller Steuern, die nicht freiwillig (in Anerkennung einer Landeslast oder einer Nothwendigkeit zur Erhaltung des Landes) übernommen worden, gleich steuerfrei, und soweit die Reichsgesetze eine Steuerpflicht auferlegten, gleich steuerpflich-

*) Struben, Nebenst. B. IV. S. 461. v. Berg, Rechtsfälle B. I. S. 22 ff. Eichhorn §. 537 u. 339.

**) v. Berg, I. S. 41. Eichhorn §. 546.

tig. Die Vertheilung der Steuern konnte bei den verschiedenen Verhältnissen der einzelnen Stände nur durch eine Art Vergleich zu Stande kommen, daher das Ansehn einer von jedem Stande besonderen Verwilligung entstand. Da nun das Eigenthum der Ritterschaft nicht selten frei blieb oder geringer besteuert wurde, weil sie den Ritterdienst als Landeslast in Anschlag brachte, so bildete sich durch die vergleichsweise fortdauernde Befreiung der Schein einer besonderen herkömmlichen Befreiung für die Ritterschaft, und eines ihr zustehenden besonderen Verwilligungsrechts, verschieden von der in der Landesverfassung beruhenden Steuerbefreiung aller Unterthanen und des damit in Verbindung stehenden Verwilligungsrechts der Stände. *) Vermöge dieses Verwilligungsrechts gelang es ihnen auch, obschon im 17. und resp. 18. Jahrhunderte der Ritterdienst ganz außer Gebrauch kam, doch den darauf gegründeten Anspruch, weniger Steuern zu geben (Steuerbefreiung) noch bis auf die neueste Zeit zum Theil zu behaupten. **)

§. 6.

Was bisher erzählt und erörtert worden, empfängt noch mehr Licht und Kraft durch die Nachrichten und Urkunden, welche die Landesgeschichte des Herzogthums Altenburg in Ansehung der Rittergüter uns aufbewahrt hat. Diese Ueberlieferungen bestätigen zunächst den Satz:

daß nicht blos der Ritterschaft, sondern auch den andern Ständen, insbesondere den Städten ein freies Verwilligungsrecht bis 1831 zugestanden hat, und daß in Fällen, für welche nicht auf Reichsgesetzen oder Herkommen die Entrichtung von Steu-

*) Eichhorn §. 392. §. 547. — „Die Reversales müssen zum Beweis der Immunität und dazu dienen, daß die Steuern außer dem Fall der Nothwendigkeit und der Landeswohlfahrt nicht nach Belieben des Landesherrn abgefordert werden können." Struben, Nebenstunden II. S. 463.

**) Eichhorn §. 595. S. 608.

ern sich gründete, eine Verpflichtung, Steuern zu verwilligen, nicht vorhanden war.*)

Dies bezeugen die Reversalien, welche von den Landesherrn bei dem Schlusse jedes Landtags ertheilt wurden und seit den ältesten Zeiten bis zum Grundgesetz von 1831 in der Regel die landesherrliche Versicherung enthielten, daß „die freie Verwilligung und gutmüthige Bezeigung der getreuen Landschaft nicht zur Einführung einer Erbpflicht oder Schuldigkeit gereichen sollte", und es bestätigen dies die Steuerausschreiben, welche die Erhebung der Steuer darauf stützen, daß die Stände „eine Steuer bewilliget und eingegangen", **) daß „die Landschaft aus eigenem Bewegniß und treuer Zuneigung eine gutwillige Anlage und unterthänige Bewilligung gemacht", ***) oder in späterer Zeit, „daß die Verwilligung kontinuirt worden." ****)

Auch kann nicht bezweifelt werden, daß die Ritterschaft bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts dieselbe Grundsteuer, wie Bürger und Bauern, wenn auch in vermindertem Maasstabe, entrichtet hat. Schon im J. 1458 entrichtete die Ritterschaft einen halben Jahreszins, den sie von ihren Leuten und Unterthanen einzunehmen hatte, während die Städte eine merkliche Summe Geldes verwilligten. Nach den Steuerausschreiben v. 1542 und v. 1552 aber hatte die Ritterschaft (desgleichen auch Räthe und Bürger) von Lehngütern, welche sie mit Pferden verdienen mußten, 5 Mfl. von je 1000 Mfl. Werth der Güter zu steuern; alle andern Güter, wer sie auch besitzen mochte, steuerten 7½ Mfl. von 1000. Diese Abgabe wird „Anlage", „Schatzung" und „Steuer" genannt. Ein Jeder sollte bei seinem christlichen Gewissen, und Adligen Glauben, auch bei

*) Die Steuern werden daher auch in den Steuerausschreiben von 1629 und 1636 „Hilfe" und meist „Präsent" (Geschenk) genannt. Diese Bezeichnung kommt in beiden Ausschreiben 6 Male im Eingang und den Ueberschriften der Kapitel neben dem Ausdruck „Stewer" vor.

) Steuerausschreiben von 1583. *) Desgleichen von 1629.

****) Steuerausschreiben von 1818, 1822.

seinen Pflichten alle seine Güter getreulich und genau schätzen, unter der Verwarnung, daß, wo einer etwas verschwiegen oder zu gering angegeben, des genzlich sollte verlustig sein ꝛc. — Die Steuerausschreiben v. J. 1583 und 1588 verpflichten die Ritterschaft vom Werth aller ihrer Güter und werbender Baarschaft vom Neuschock 5 Pf. zu geben; all' ihre Güter aber, so mit Ritterpferden nicht verdient werden, die sollten sie, den Bürgern gleich, als jedes Neuschock mit 15 Pf. versteuern (auf 5 Jahre, ein jedes Jahr 3 Pf.); da aber Räthe oder Bürger Ritter- oder Lehngüter hätten, die mit Pferden verdient würden, dieselben sollen sie denen von Adel gemäß versteuern." — In beiden Ausschreiben werden die Abgaben, insbesondere auch die des Adels, ausdrücklich „Steuern" benannt, und es sind dieselben unweigerlich bis zum J. 1608 fortverwilliget und entrichtet worden.*) In dem Revers von 1602 indessen ist nach der gewöhnlichen Klausel (siehe oben) noch der Zusatz zu lesen: „vielweniger sollen hierdurch die Rittergüter gemeinen Erb- und Bauerngütern gleichgeachtet, noch in künftig zum Präjudiz angezogen werden." Dieser Zusatz enthält jedoch nichts Besonderes, noch ändert er etwas an den bestehenden Verhältnissen ab. Er bezieht sich auf das der Ritterschaft zustehende Verwilligungsrecht in Betreff des Maasstabes der Steueranlegung (modus collectandi), und wahrscheinlich auf die damals auftauchende Ansicht einiger Rechtslehrer, daß Grundabgaben von Lehngütern den Adel schwächten.

Im Jahre 1608 berichtete die Regierung an den Kurfürst Christian II., welcher in Vormundschaft über die Herzöge Johann Philipp, Friedrich Johann Wilhelm und Friedrich Wilhelm die Regierung führte, daß die Vornehmsten vom Adel und die Städte die Katharinen-Steuer nicht entrichtet hätten und sich weigerten, Steuern zu geben, weil sie bemerkten, daß straks ein Erbzins daraus gemacht**)

*) Das Erbbuch des Amts Eisenberg von 1610 enthält den Steueranschlag der im Amte Eisenberg befindlichen Rittergüter.

**) Dies ist nachweislich bei den landesherrlichen Bauern nicht sel-

und solche ohne vorgehende Bewilligung eingefordert werden wollte." Auf dem Landtage zu Eisenberg, welcher in Folge dessen berufen ward, erklärte die Ritterschaft abermals, daß sie keine Steuern mehr geben wolle, vereinigte sich jedoch schließlich mit den Städten in dem Vorschlage, daß sie unter Ertheilung der gewöhnliche Reversalien Steuern entrichten wollten. Nebenbei verlangte die Ritterschaft auch, daß die Ritterlehen davon ausgenommen würden, und suchte dies damit zu begründen: erstens seien sie mit schweren Ritterdiensten beladen, ferner bleibe ihnen nichts zur Erziehung ihrer Kinder übrig, auch sei ihnen 1602 zugesichert worden, sie sollten nicht gemeinen Erb- und Bauerngütern gleichgeachtet werden, und „sei der ihnen bisher „etzliche Jahre auferlegte **Schimpf** fast unerträg„lich geworden, auch hätten sie dessen vielfältigen „Vorwurf und Aufruck von Fremden erleiden müs„sen." Gegen die prätendirte Befreiung der Rittergüter protestirten aber die Städte, und der Kurfürst gab der Ritterschaft zu erkennen, daß er sich zu solcher Befreiung nicht verstehen könne, vielmehr mit Befremden bemerke, daß die Ritterschaft zuwider altem Herkommen der gemeinen Kontribution sich entledigen wolle, erlies auch i. J. 1611 gegen die Widerspenstigen ein Strafmandat *), das aber nicht vollzogen worden und darum ohne Erfolg geblieben zu sein scheint. Der Kurfürst rief hierauf im J. 1615 einen Ausschußtag nach Altenburg zusammen und forderte Kontinuation der Landsteuern, indem er in Vormundschaft eine Neuerung in Ansehung der Rittergüter nicht gestatten könne. Hier verwilligten die Stände zwar eine Kontinuation der Steuern bis 1619, „hierüber auch ein Präsent, und eine Summe Geldes, so hoch es eine ganze Frist der Landsteuer austragen thut" (vom Neuschock 3 Heller); fügten aber der Verwilligung

---

ten der Fall gewesen. Mancher jetzt auf Bauerngütern haftende Erbzins ist ursprünglich eine Steuer gewesen.

*) Es wurde den Widerspenstigen eine Geldbuße von 100 Mfl. angedroht.

folgende Bedingungen bei: 1) daß derer von Adel Lehngüter, so viel deren mit Ritterdiensten und Pferden beschwert sind, von solchen Anlagen und Kontributionen eximirt bleiben, und 2) den allgemeinen Landständen die von ihnen erfolgte Gutwilligkeit mit der Contributions- und Präsentbewilligung inkünftig zu keiner nachtheiligen Consequenz gedeutet werde ꝛc. Auch behielten sie sich schließlich vor, die Steuern nicht zu zahlen, wenn eine oder die andere Bedingung nicht genehmigt werden sollte. Den Deputirten der Städte indessen hatte die erste Bedingung großen Anstoß gegeben, und um diesen zu beseitigen, stellte die Ritterschaft ihnen einen Revers aus (28. Sept. 1615) „daß sie in Zukunft bei Behauptung ihrer mit Pferdediensten beschwerten Rittergüter diesfalls und in puncto collectarum provincialium habenden Immunität jener Bedingung keines gebrauchen, noch zum Verfang behelfen wollten“. Der Kurfürst fertigte indessen den bedungenen Revers nicht aus, sondern verschob dessen Ausstellung auf die Mündigkeit des Herzog Johann Philipp. Dieser berief auch alsbald nach Eintritt derselben (1619) den Landtag nach Altenburg, nachdem mit der Ritterschaft sowohl in Altenburg, als auch in Eisenberg Verhandlungen (1616) — wiewohl ohne erheblichen Erfolg — stattgefunden hatten, und heischte wegen der Kammerschulden (60,000 Mfl.) und der Kriege halber „Kontinuation der Verwilligungen“; allein die Stände verweigerten jede Erklärung vor Abstellung des rückständigen Reverses, und verwilligten erst, nachdem der Herzog ihn zugesichert hatte, das Doppelte der bisherigen Landsteuer (vom Neuschock 3 Pf. auf Lätare, Petri, Pauli und Katharinä) unter der Voraussetzung, daß der Herzog gleich seinen Vorfahren 20000 Mfl. aus Kammermitteln zuschießen, und die Befreiung der Rittergüter anerkenne, wogegen diese zur Ableistung des Ritterdienstes sich in Bereitschaft halten würden. Am 22. März 1619 erfolgte der Landtagsabschied, in welchem der Herzog, unter Akzeptation dieser Zusicherung ausdrücklich erklärte, daß von der verwilligten Steuer „die

Rittergüter, welche mit Pferden verdient werden, ausgeschlossen, auch hierunter nicht verstanden werden sollten," und, als auf dem Landtage 1624 gegen die Anforderungen des Herzogs die Ritterschaft auf ihre Privilegien und Freiheiten sich berief, versicherte der Erstere nochmals, „daß sein Begehren nicht dahin zu verstehen sei, als ob die Lehngüter, so mit Pferden verdient werden, andern Unterthanen gleich geachtet und mit zweierlei Bürden (Steuern und Ritterdienste) wider die natürlichen Rechtsregeln belegt werden sollten."

Man hat wohl einwenden wollen, daß die Steuern, welche die Ritterschaft bis zum Eingange des 17. Jahrhunderts entrichtete, nur zu den Reichs- und Kreis-Anlagen erfolgt sei; allein ohne triftigen Grund. Denn die Steuern zu Landesbedürfnissen wurden in der Erhebung und Verwaltung unsers Wissens nicht von den Reichs- und Kreissteuern geschieden, und wenn man den Eingang des Steuerausschreibens von 1583 „zu Verrichtunge des nechsten Regensburg'schen und Augsburgschen Türken- auch andern Reichssteuern und Contributionen" als Beweis benützen will, so ist einzuhalten, daß in demselben Ausschreiben no. XXIV. die gewilligte Steuer „Türken- und Landhilfe" bezeichnet, und in dem Ausschreiben von 1588 der Zweck der Steuer (und die Beziehung, welche im Ausschreiben von 1583 dem Worte „Contributionen" zu geben ist) in dem Ausdrucke „eine unterthänige Steuer zu Reichs-, Kreis- und **andern** Contributionen" deutliche Erklärung findet.

Die von der Ritterschaft im Anfange des 17. Jahrhunderts errungene Befreiung von der Landsteuer wird nun in den folgenden Steuerausschreiben also bestimmt und begrenzt: „für des Adels Rittergüter, welche mit Pferden verdient werden (1628), es wäre denn ein Anderes in eines oder des andern Lehnbriefen hergebracht; diejenigen Güter und Lehen aber, welche mit Pferden nicht verdient würden, haben sie den Bürgern und andern Unterthanen gleich zu versteuern." — (1667)

„Die von der Ritterschaft sollen von allen dero unbeweglichen Erb=Gütern und Zinsen, die sie vor Jahren zu ihren Rittergütern gebracht oder sonst besitzen und in diesem Fürstenthum gelegen, jährlich jedes neue Schock mit 25½ Pf. versteuern. So viel aber dero Rittergüter anlanget, welche mit Pferden verdienet werden, die sollen dieser Steuer befreyet sein, es wäre denn in eines oder des andern Lehnbriefen ein anderes vorsehn." *)

Ob die Last des Ritterdienstes mit der Befreiung von der Landsteuer in einem entsprechenden Verhältnisse stand, dies zu bestimmen, mangeln uns die erforderlichen Unterlagen; sicher aber darf man jene Last nicht gering anschlagen, wenn man den wiederholten Klagen des Adels darüber einigen Glauben beimessen und den Zeugnissen verschiedener Schriftsteller trauen darf, daß bei Gutstaxationen ein Ritterpferd mit 1000 Mfl. oder 1000 Thlr. in Anschlag gebracht worden sein soll. **) Im Jahr 1688 wurde von dem Steuerdirektor Veit Ludwig von Seckendorf der Vorschlag gemacht, daß jeder Rittergutsbesitzer statt eines Ritterpferdes jährlich 25 Mfl. oder ein Kapital von 500 Mfl. einmal für immer an die Ober=Steuer=Einnahme gewähren und dafür der Leistung des Ritterdienstes enthoben sein solle; dieser ganz zeitgemäße und billige Vorschlag brachte jedoch einen großen Theil des Adels sehr in Harnisch und blieb ohne Erfolg. Die Ritterschaft verwilligte blos auf die noch übrigen 3 Jahre der Verwilligungszeit für jedes Ritterpferd eine Abgabe von 50 Mfl. mit der Bedingung, daß vom Landesherrn die noch zu leistenden Präsentgelder und die Stellung der Ritterpferde nicht gefordert werde.

§. 7.

Ganz frei von Steuern blieb indessen die Ritterschaft

---

*) Seit 1673 verliert sich diese genauere Beschreibung des Grundes und der Grenzen der Steuerfreiheit, und die spätern Ausschreiben beziehen sich in dieser Hinsicht auf das Steuerausschreiben v. 1667 zurück. — **) Denecken, Dorf= u. Landrecht, II. Thl. lib. 2. cap. 8. §. 22. Leyser jus georg. lib. 1. cap. 11, no. 14.

nicht; sie wollte nur nicht in gleicher Weise*) geben, wie Bürger und Bauern, denn das war ihnen ein Schimpf, und sie wollten nicht so viel geben, wie diese, denn sie hatten ja den Ritterdienst zu leisten. Neben Abgaben an Naturalien verwilligten sie eine Abgabe, welche in dem Steuerausschreiben „Präsent" genannt wird (1620, 1624, 1632, 1637, 1640). Erst vom J. 1675 an erscheint sie regelmäßig in den Steuerausschreiben, wie in den Steuerrechnungen, und sie ist fortentrichtet worden bis zum Jahr 1849.**)

Daß diese Präsentgelder ihrer Entstehung und ihrem Wesen nach nichts anderes sind, als eine Grundsteuer, darf wohl kaum bezweifelt werden, und daß für die Ritterschaft im Anfange des 19. Jahrhunderts schon eine vollkommene Verpflichtung vorlag, sie zu entrichten, wird nachgewiesen werden können. Die Präsentgelder werden von der Gesetzgebung wie eine Reallast behandelt, und genießen das Vorzugsrecht der Steuern im Konkurs.***) Sie sind, soviel den Maasstab der Anlegung betrifft, hervorgegangen aus der vormaligen Landsteuer der Rittergüter nach dem Schockfuße, indem ein Präsentgeld den dritten Theil der ehemaligen Steuer beträgt, nachdem zuvor von dem Schatzwerthe des Ritterguts 350 Neuschock für jedes Ritterpferd in Abzug gebracht worden, während bei den Lehngütern, welche keine Ritterpferde stellen, das Präsentgeld den Betrag der ehemaligen Schocksteuer von Erbgütern erreicht. Auch zählte die Gesetzgebung sie offenbar früherhin zu den Landsteuern, wie dies aus mehreren Steuerausschreiben hervorgeht, z. B. vom J. 1646. „I. Landsteuer, wer solche geben soll und

*) d. h. Landsteuern.

**) In der Regel alljährlich 1 Präsentgeld.

***) Proz. Ord. pag. 253: „weil sich öfters zuträgt, daß auf einem im Konkurs befangenen Rittergute noch verschiedene von des Besitzers Vorfahren herrührenden Schulden und Abgaben haften, als sind dieselben im Voraus zu vergnügen; sodann erst folgen des jetzigen Besitzers Gläubiger in folgender Ordnung: 1) die auf dem Lehn haftenden onera publica und die etwa verwilligten Präsentgelder u. dergleichen."

„wovon — 1) Prälaten :c. 2) Grafen und Herren. 3) Rit„terschaft. — Doch haben unsere von der Ritterschaft aus „unterthänig, gehorsamer Treue auch von besagten Rittergü„tern, welche mit Pferden verdienet werden, zu Abführung „der annoch continuirenden Kriegsbürden und davon herrüh„renden Schulden, diese 3 Jahre über einen Beitrag zu thun „verwilliget." — 17. „Auf was Zeit und Termine die be„willigte Landsteuer bezahlt werden soll. — Die Ritterschaft „erlegen das von ihnen bewilligte Präsentgeld von ihren Rit„tergütern jährlich in 2 Terminen." — In derselben Weise werden auch im Steuerausschreiben von 1678 die Präsentgelder unter und neben den Landsteuern aufgeführt. *)

Man hat wohl aus dem Namen Präsent (Geschenk) einen Einwand gegen unsere Ansicht ableiten und die Präsentgelder als eine rein freiwillige Abgabe, welche ohne alle Verpflichtung dazu, also schenkungsweise, gegeben worden sei, darstellen wollen. Allein die Bezeichnung „Präsent" ist keine für die Abgabe der Rittergüter eigenthümliche oder ausschließliche, sie wurzelt in dem sonstigen freien Verwilligungsrechte der gesammten Stände, (einschließlich der Städte), und wenn einestheils alle Steuern (Land- wie Tranksteuern) in den Steuerausschreiben als „als eine gutwillige Anlage aus eignem Bewegniß, aus Liebe und Zuneigung gemacht" anerkannt werden, wenn anderntheils in den Reversalien der gesammten Landschaft zugesichert wurde, daß die gutmüthige Bezeigung der Landschaft bei der Steuerbewilligung ihr nicht zur Erbpflicht gedeutet werden solle, so konnte aus diesem Grunde alle Steuer „Präsent" genannt werden. Und dies ist auch wirklich in den Steuerausschreiben von 1628 und 1636 geschehen, in deren Eingange von der bewilligten Land- und Tranksteuer gesagt wird: „Demnach getreue Landschaft zum unterthänigen Präsent **), Hilfe und Erledigung Unserer Kammerbeschwerde eine gut-

*) Auch im Eingange des Ausschreibens v. J. 1675 wird das Präsentgeld der Rittergüter zu den Landsteuern gezählt.

**) Vgl. §. 6 nota 1.

willige Anlage bewilliget hat", ferner: „an was Münz solch Präsent erlegt werden soll" — „wer das bewilligte Präsent einnehmen soll" (vorher geht: „auf was Termine die bewilligte Steuer erlegt werden soll"); während in den spätern Ausschreiben für „Präsent" die deutsche Uebersetzung „Beisteuer" gewählt worden ist. Und derselbe deutsche Ausdruck wird nachmals auch von dem Präsentgelde der Rittergüter gebraucht, so daß man deutlich erkennt, daß es gleichbedeutend ist mit dem Worte „Steuer". *)

Allein nun darf man wohl fragen, wie verhält sich zu der Freiwilligkeit der Steuer überhaupt und dem Verwilligungsrechte der gesammten Landschaft die Befreiung der Ritterschaft und ihr besonderes, freies Verwilligungsrecht in Betreff der Präsentgelder? und wie verhält sich ferner zu dieser Freiwilligkeit der Steuern und Präsentgelder das durch Herkommen und Reichsgesetze anerkannte Recht des Landesherrn in gewissen Fällen Steuern zu fordern? — Bei Erwägung dieser Frage, darf man nicht übersehn, daß die landesherrliche Macht und das Steuerhoheitsrecht zu ihrer heutigen Erscheinung nur allmählich sich entwickelt haben, und daß man deshalb keine fertigen, abgeschlossenen Rechtsinstitute vor sich haben kann. Namentlich von der Zeit an, wo die Befreiung der Ritterschaft von der Landsteuer in den Vordergrund tritt, sehn wir die gesammten Rechtsverhältnisse in Gährung; die landesherrliche Gewalt bewegt sich in aufsteigender, die Macht der Ritterschaft in absteigender Linie, die Städte kämpfen, um auf dem Niveau des Hergebrachten sich zu erhalten. Unter solchen Verhältnissen lassen sich feste Rechtsregeln nicht mit Sicherheit, am wenigsten dieselben Grundsätze für alle Perioden der Entwickelung endgiltig

---

*) Steuerausschreiben, v. 1675 im Eingang. (Sonst wird es auch „Beihilfe" — „Beitrag" genannt). In diesem Ausschreiben unter III heißt es weiter. „Nachdem unsere getreue Ritterschaft zur Sublevation des Armuths zu hieroben erwähnten Reichs- und Kreis-oneribus und dazu geschlagenen Bedürfnissen ein ganzes Präsentgeld nach bisherigem Anschlage zu entrichten bewilliget."

aufstellen. — Vom 17. und 18. Jahrhunderte läßt sich das, was Rechtens war, nur etwa so bezeichnen: Außerordentliche Steuern wurden durch öftere Wiederholung zu ordentlichen, die ordentlichen Steuern wurden durch das Herkommen zur Verpflichtung; demnach galt als Grundsatz: Wo nach Reichsgesetzen und Herkommen Steuern (einschließlich Präsentgelder) zu geben und gegeben worden waren, bestand für den Landesherrn ein Recht, Steuern zu fordern; aber erheben und vertheilen*) konnte er sie nur nach Verwilligung und Zustimmung der Landschaft. Neue Steuern konnte er fordern, wenn sie von der Landschaft verwilligt worden. Die Pflicht zu verwilligen beruhte auf dem Anerkenntniß wahrer Landesnoth (wahren Landesbedürfnisses). **)

Die Befreiung der Ritterschaft offenbarte sich aber in zwei unterscheidenden Merkmalen: Der äußere Maasstab für Anlegung der Landsteuer war ein fester, gesetzlich geregelter worden und beruhte auf den Steueranschlägen oder Katastern, welche unter Benutzung der alten Selbstschatzung nach Schocken angefertigt, mit der Zeit aber wiederholt revidirt ***) und berichtigt worden waren. Für die Präsentgelder hatte die Ritterschaft selbst den Maasstab gesucht, als solchen die alte Selbstschatzung ihrer Güter gewählt, und ihn ohne Revision herkömmlich beibehalten, so daß das äußere Kriterium der Befreiung von Landsteuern darin zu finden ist, daß die Rittergüter in die Steuerkataster nicht aufgenommen worden. Das zweite Merkmal beruht darin, daß die Ritterschaft unter Anrechnung des Ritterdienstes nach Ver-

---

*) Den modus collectanti bestimmen.

**) Dies ist der Sinn der bezüglich der Präsentgelder in den Ausschreiben vorkommenden Ausdrücken, „bei dieser allgemeinen Landesnoth" — „zur Sublevation der steuerbaren Unterthanen."

***) Die erste Revision geschah in Folge des 30 jährigen Krieges, in welchem Häuser und Grundstücke verheert und das Vieh geraubt worden war, sie nennt sich deshalb auch „Moderation". 1691 erscheint eine Neuerung in der anbefohlenen „Partikular-Ab- und Zuschreibung, jedoch ohne Erhöhung und Aenderung des Steuerstocks an ihm selber."

hältniß des Güterwerthes weniger verwilligte, als die Landsteuer von ihren Gütern betragen haben würde.

Wie also das Steuerhoheitsrecht des Landesherrn durch das Herkommen sich entwickelt hat, so ist auch die Steuerpflicht der Ritterschaft in dem Herkommen begründet, und das Reichskammergericht würde im Ausgange des 18. Jahrhunderts unbezweifelt nicht anders entschieden haben, als: Der Landesherr ist nicht befugt, ohne Verwilligung der Landschaft Steuern zu erheben; er ist aber befugt, Steuern, so weit sie reichsgesetzlich und herkömmlich, auch von der Ritterschaft zu fordern; wie viel und in welcher Weise sie zu erheben, bleibt der Vereinbarung mit den Ständen überlassen. — Vollends als das deutsche Reich zerfiel, da erlosch in dem Glanze und der Anziehungskraft der neuen Souveränität der letzte Schimmer eines Rechts der Ritterschaft auf völlige Verweigerung der Präsentgelder; der Landesherr appellirte nicht mehr an ihre „Gutmüthigkeit", sondern an ihr „Einsehn", die freiwillige Verwilligung war zu verwilligenden Freiwilligkeit geworden, und die Präsentgelder erscheinen als Grundsteuer, auf die der Landesherr ein Recht erworben hat.

So fassen auch zuverlässige Schriftsteller die Sachlage auf,*) und jene Ansicht, nach welcher die Präsentgelder ein Surrogat für die Ritterdienste (Adäration) sein sollen, wird nicht blos durch das historische Faktum, daß letztere sehr häufig neben den Präsentgeldern früher geleistet worden sind, sondern auch durch die Entstammung der Präsentgelder aus der alten Schocksteuer der Rittergüter, sowie durch den Umstand wiederlegt, daß zwischen der Zahl der Ritterpferde, mit welchen ein Rittergut belegt war, und dem ihm obliegenden Präsentgelde ein Verhältniß nicht statt fand; z. B. Posterstein ist in der Ritterpferdsrolle v. 1736 mit 3

*) Hagemann, Landwirthschaftsrecht §. 84 und 182. Haubold sächs. Priv. Recht §. 392. not. b. Eichhorn, deuts. Staats- und Rechtsgeschichte §. 547.

Ritterpferden eingetragen und mit 18 Thlr. 5 Ngr. 6 Pf. Präsentgeld behaftet, Ponitz hat 3 Ritterpferde und 12 Thlr. 3 Ngr. 8 Pf. Präsentgeld, Vollmarshain 1 Ritterpferd und 12 Thlr. 3 Ngr. 8 Pf. Präsentgeld *).

Wenn man endlich hat die Behauptung aufstellen wollen, daß die Präsentgelder nur zu den Reichs- und Kreislasten, nicht zu den Landesbedürfnissen verwilliget worden, so widerspricht dieser Versuch geradezu den klarsten Ausdrücken der Steuerausschreiben. So z. B. „was maaßen von Unserer getreuen Landschaft — zu Hilfe und Erleichterung unseres Kammer- und Steuerwesens, auch Landesbeschwerden und Ihrer selbsteignen conservation zwei Präsentgelder und 7½ Steuer bewilliget worden **) —", und es sind ja die Präsentgelder nach Auflösung des Reichsverbandes unweigerlich bis zum J. 1848 fortgeleistet worden.

§. 8.

Die hier vertheidigte Ansicht, daß die Rittergüter niemals ganz steuerfrei geblieben sind, gewinnt noch festeren Grund durch die Verhandlungen auf dem Landtage des Jahres 1818. Der Herzog August gab bei Eröffnung dieses Landtags mittelst Reskripts v. 11. September 1818 der Ritterschaft zu erkennen, er habe zwar von einer Aenderung der ständischen Repräsentation noch abgesehn, aber er setze auch voraus, daß unter angemessener Berücksichtigung der den Rittergütern des Landes rechtlich zustehenden Immunität von früherhin auferlegten Grundsteuern (d. i. Landsteuern) von nun an Gleichheit der anderweit das Grundeigenthum belastenden oder neuaufzuerlegenden Abgaben ausgesprochen werde. Obschon nun Hr. von Lindenau, von Schwarzenfels und A. in freisinniger und überzeugender Weise darlegten, daß die

---

*) Nach einer Ritterpferdsrolle von 1736 und einem Präsentgelde-Anschlage von 1663.

**) Ausschreiben v. 1702. Ausschreiben von 1675 unter III. vgl. oben Nota.

Steuerimmunität der Rittergüter mehr dem Namen nach, als in der That noch existire, daß der Rechtstitel für dieselbe auf Gegenleistungen beruhe, welche die Ritterschaft lange nicht mehr gewähre, und daß ihre Steuerbefreiung mit ihren ständischen Vorrechten in schreiendem Mißverhältnisse stehe, so fanden ihre Vorschläge doch in Mitten des ritterschaftlichen Corpus mancherlei lebhaften Widerspruch. Verschiedene Gegenvorschläge wurden gemacht, und endlich wurde — wobei die Hindeutung auf eine Aenderung der ständischen Verfassung im höchsten Reskript einigen Einfluß geübt haben mag — als Majoritätsbeschluß der Ritterschaft folgende Erklärung abgegeben*):

„Wenn wir — die immer lauter gewordenen Forderungen des prüfenden Zeitgeistes, welcher das Mißverhältniß unseres Vorrechts der Landesrepräsentation „zu unseren Immunitäten lebhaft gezeichnet hat, „längst ernsthaft beachtet, und dies bei mehreren Landesversammlungen — bethätigt haben, so konnte uns nicht überraschen, noch wir darinnen einen Vorwurf sehen, daß Ew. „ꝛc. uns zur Berathung über eine zeitgemäße Modifikation „des dermaligen Abgabesystems haben auffordern lassen. — „Desto williger haben wir uns in den Schluß vereiniget:

„von nun an den Grundsatz anzunehmen, daß im hiesigen „Lande Gleichheit aller künftig aufzuerlegenden Abgaben „und Leistungen vom Grundeigenthum ohne Ausnahme „Statt haben, also vom feudo eben so, wie vom Allodio „nach Verhältniß dazu beigetragen werden soll. — Dabei „wir (darauf) rechnen, daß wir im Uebrigen bei unseren, „seit Jahrhunderten ruhig besessenen und durch zahlreiche „landesherrliche Reverse und Lehnbriefe bestätigten persönlichen Vorrechten und dinglichen Immunitäten in alle „Zukunft unverkürzt verbleiben und daher hauptsächlich zu

---

*) Vergl. Dr. Günther, Betrachtungen über das Recht auf Entschädigung wegen entzogener Grundsteuerfreiheit. Leipz. 1855 Seite 26 ff.

„den bis jetzt bestehenden 13 Land- und Trankſteuertermi-
„nen nie etwas beizutragen haben ꝛc.“

Sowohl die Deputirten der Städte, als auch der Landesherr acceptirten diese Erklärung bestens, Letzterer versicherte in dem darauf ertheilten Reverse: „Wie demnächst unsere getreue Ritterschaft zu der Entschließung sich bewogen gefunden, daß von nun an, jedoch ihren früheren dinglichen Befreiungen und persönlichen Vorrechten unbeschadet, ihre Rittergüter zu künftigen Auflagen auf das Grundvermögen contribuabel sein sollen, — so soll dies ihren frühern und sonstigen Privilegien und Befreiungen so wenig, als überhaupt Unserer getreuen Landschaft die von ihr geschehene freie Bewilligung und gutmüthige Bezeigung zur Erbpflicht oder Schuldigkeit gereichen ꝛc.“ und erlies dann ein Steuerausschreiben (3. S. pag. 704), worin jener Beschluß in folgender Weise als Gesetz verkündet wurde: „Demnach sollen eingebracht werden III. eine Abgabe vom Grundeigenthum zu $\frac{1}{4}$ Prozent von jedem Scheffel 100 Thlr. Werth des Grundeigenthums und zwar, damit in Unserm H. Altenburg die möglichste Gleichheit aller künftig aufzuerlegenden Abgaben und Leistungen vom Grundeigenthum ohne Ausnahme Statt habe, also vom feudo eben so wie vom Allodio nach Verhältniß dazu beigetragen, hiernächst der Zweck erreicht werde, das gesammte Allodial-Grundeigenthum, ungeachtet der erhöheten Bedürfnisse, während der neuen Verwillungszeit mit keinen höheren, als den bisherigen Abgaben zu belegen, ebenso wohl von den Rittergütern nach der Lehnstaxe, als vom Allodialgrundvermögen“ —.

Diese Verhandlungen dürften einen klaren Beweis für folgende Sätze liefern: — Die Ritterschaft entrichtete bis 1818 schon Grundsteuer (aber nicht Landsteuern) — die Abgabe war aber ungleich, die Ritterschaft gab im Verhältniß zum Werthe ihre Güter weit weniger, als Bürger und Bauern. — Anlangend die bereits herkömmlichen und verwilligten Steuern, so sollten von den Rittergütern das Präsentgeld, von

den nicht befreiten Gütern die 13 Landsteuertermine fort entrichtet werden; bei allen künftig aufzuerlegenden Abgaben von Grund und Boden — sei es durch Verwilligung neuer Landsteuertermine (14 oder 15) oder durch Verwilligung einer anderen (neuen) Art von Grundabgabe — solle keine Ausnahme mehr in Ansehung der Rittergüter Statt finden, sondern von allem Grundeigenthum verhältnißmäßig (nach dem Werthe oder Ertrage) beigesteuert werden.*) — Als Zweck wird bezeichnet: daß mögliche Gleichheit der Grundabgaben statthabe und das gesammte Allodialbesitzthum ungeachtet der erhöhten Bedürfnisse nicht höher belastet werde.

Die 1818 von der Ritterschaft verwilligte Steuer an $\frac{1}{4}$ Prozent von je 100 Mfl. der Lehnstaxe wurde bis zum J. 1826 fortentrichtet; an ihre Stelle trat dann bis zum J. 1849 eine Abgabe von $\frac{1}{7}$ Prozent des lehnstaxmäßigen Werthes der Rittergüter und von 1 Groschen von je 1000 Mfl. der Lehntaxe. Auch diese Abgaben (wie die Präsentgelder) bezeichnet die Gesetzgebung in allen Steuerausschreiben als Steuern, und zählt sie zu den direkten Steuern von Grundeigenthum, indem diese in zwei Unterabtheilungen a) „in Landsteuern, b) in Grundsteuern von dem zeither von der Landsteuer befreiten Grund-Eigenthum —"**) zerspalten werden. — Die Steuerfreiheit der Rittergüter löst sich demnach auf in — Nicht-Theilnahme an den im Jahr 1818 bereits vorhandenen 12 Landsteuerterminen.***)

Wie es aber zuging, daß ungeachtet des Wegfalls der Ritterdienste und der völlig umgestalteten Wehrverfassung die Ritterschaft diese Befreiung fortgenießen durfte, ist nicht schwer zu enträthseln. Der landesherrlichen Macht (Hoheit) stand

*) So auch Klüber, Staatsrecht des deutſ. B. §. 407. nota k.

**) Geſ. Sammlg. 1826. S. 40. V. Geſ. Sammlg. 1832. S. 99 ff; v. 1836 S. 23. 103. v. 1840 S. 165. 166; v. 1844 S. 62.

***) Der 13te Termin war ein außerordentlicher, zur Kriegsschultilgung bestimmt.

das Verwilligungsrecht der Stände herkömmlich und reichsgesetzlich begründet gegenüber, und wenn viele Landesherrn auch einsahen, daß aus dem ritterschaftlichen Vorrecht ein Unrecht geworden (wie dies aus dem obigen Reskripte des Herzog August v. 1818 hervorleuchtet), so durften sie doch nicht hoffen, in der Hauptsache durchzudringen, wenn sie fest auf gleicher Besteuerung aller Unterthanen bestanden,*) und sie mußten sich wohl begnügen, wenn die Ritterschaft etwas gab und ihre Unterthanen (Hintersassen) gleich andern Landesunterthanen besteuern lies **) — Im Gegentheil mußten die Landesherrn fürchten, daß sie, wenn auch die Ritterschaft zur Entrichtung von Steuern, so weit solche als Landeslast herkömmlich waren, rechtlich gezwungen werden konnte, bei Begehrung von neuen Steuern auf so hartnäckigeren Widerstand stoßen würden, während im anderen Falle die Ritterschaft um so bereitwilliger war, zu verwilligen, d. h. die Hauptlast auf fremde Schultern zu legen.

Demnach waren also die Rittergüter im Herzogthum Altenburg nicht steuerfrei, sondern sie entrichteten nur verhältnißmäßig viel weniger Steuern, als die Erbgüter, und keine Landsteuer. — Der Ursprung der Befreiung von der Landsteuer wurzelt in der Ansicht der Ritterschaft, daß die Katastrirung ihrer Güter eine Gleichstellung mit den Bauerngütern enthalte und daraus Schimpf und Schande für sie folge. — Die Fortsetzung und Erhaltung dieser Begünstigungen, obschon der Grund derselben in Wegfall gekommen, beruht lediglich auf dem Steuerbewilligungsrechte, welches die Ritterschaft als besonderer Stand auf den Landtagen ausübte.

In richtiger Auffassung der Sachlage und im Drange der Ueberzeugung, daß das vortheilbringende Ehrenrecht der Steuerimmunität seinen rechtlichen Boden verloren habe und nur noch an ihrem Standesrechte, wie an einem lockern Faden hänge, machte die Ritterschaft das Zugeständniß vom

*) Eichhorn, a. a. O. §. 547. **) Wenigstens in früherer Zeit.

Jahre 1818; daß sie indessen nur ein halbes Zugeständniß an die Zukunft (unter Fixirung der Vergangenheit) machte, hing lediglich wieder mit der Macht desselben Standesrechts zusammen.

Durch das Grundgesetz von 1831 wurde dieses Standesrecht wesentlich modifizirt, die Ritterschaft verschwand aus dem staatlichen Organismus und als neues Glied desselben trat der Stand der Rittergutsbesitzer in die Erbschaft des Ritterstandes ein; aber das Jahr 1849 machte — wie wir oben gesehn — dem überkommenen Standesrechte in Ansehung der Steuern ein Ende, indem die besondere Vertretung der Rittergutsbesitzer im Landtage, nachdem hierauf die Abgeordneten der Rittergutsbesitzer ausdrücklich verzichtet hatten, im Wege der Gesetzgebung auf verfassungsmäßige Weise beseitiget wurde. Damit riß der letzte Anker für die Steuerbefreiung der Rittergüter; durch das Verwilligungsrecht auf dem Landtage hatte die Ritterschaft die Steuerbefreiung errungen; durch den Verlust des Verwilligungsrechts ging die Steuerbefreiung von selbst unter. Es bedurfte streng genommen nicht einmal eines Gesetzes, welches dieselbe aufhob, es bedurfte nur der Verwilligung der Landsteuern von den Rittergütern durch die Landschaft und der Genehmigung des Landesherrn. Sonach übte die Gesetzgebung von 1849 nur einen Akt der Nachlese und nothwendigen Konsequenz, als sie die Rittergüter mit denselben Steuern belegte, denen andere Güter unterworfen waren.

§. 9.

Nachdem der Grundsatz der Gleichheit, in Ansehung der Grundsteuern, der im Volksbewußtsein gewurzelt, nicht nur Eingang in das deutsche Staatsrecht, sondern auch Anerkennung in unserem Particularrecht gefunden hatte, *) war es Pflicht der Staatsregierung, die Steuerbefreiung der Rittergüter, die mit dem Wegfall der besonderen Standesvertre-

*) Grundges. §. 74.

tung an und in sich selber schon zerfallen war, im Wege der Gesetzgebung zu beseitigen; und nunmehr tritt die Frage an uns heran, ob die Staatregierung auch verpflichtet war, Entschädigung für den Wegfall zu gewähren? Wir müssen Anstand nehmen, diese Frage zu bejahen, indem wir dabei von folgenden Erwägungen ausgehen. — Abgesehn davon, daß eigentlich das Recht der Steuerfreiheit geschichtlich in sich selber aufgezehrt erscheint, ist es ein Satz des natürlichen Rechts und der Billigkeit, daß eine Befreiung von einer allgemeinen Verpflichtung alsdann aufhöre, wenn die Gegenleistung, durch welche die Befreiung begründet worden, in Wegfall kommt.*) Nun war der Ritterdienst, welcher erwiesener Maaßen als Gegenleistung die Befreiung begründet hatte, weggefallen, es konnte von einer doppelten Belastung der Rittergüter, womit die Juristen die Befreiung motivirten, nicht mehr die Rede sein, und so lag es in der Natur der Sache begründet, es war Forderung des natürlichen Rechts (aequitas), wie der Billigkeit, daß der Landesherr auch die Befreiung, damit nicht eine doppelte Befreiung und eine Ueberbürdung anderer Unterthanen ferner Statt habe, ohne Entschädigung zurückzog.

Die staatlichen Verhältnisse haben auch seit dem Erwerbe der Steuerbefreiung sich wesentlich geändert; die Ritterdienste sind erst werthlos und dann ganz unmöglich geworden, die Wehrpflicht dagegen wird jetzt vorzugsweise von dem Bürger- und Bauernstande getragen, und daneben hat die Wehrverfassung die Steuerlast dieser Stände empfindlich vermehrt; unter solchen Umständen will es uns weder billig, noch gerecht erscheinen, daß die auf Leistung der Ritterdienste gegründete Steuerbefreiung noch entschädiget werde. Minde-

*) Folgt aus der natürlichen Wechselwirkung zwischen Recht und Pflicht, aus dem Prinzip der condictio sine causa, l. 1. §. 2. D. 12. 7. und anderen Regeln des natürlichen Rechts; „nulla juris ratio aut aequitatis benignitas patitur, ut quae salubriter pro utilitate hominum introducantur, contra ipsorum commodum producamus ad severitatem. l. 25 D. 1, 3.

stens dürfte der Gesetzgeber berechtigt erscheinen, die Gegenleistung abzuschätzen, und deren Werth (also für jedes Ritterpferd etwa 500 — 1000 Mfl. nach §. 6 oben) von dem Entschädigungskapital in Abzug zu bringen.

Man hat hiergegen wohl eingewendet, für den thatsächlichen Wegfall des Aufgebots der Ritterdienste sei die Ritterschaft zu keiner Gegenleistung verbunden, sie haben den Wegfall nicht begehrt und nicht verschuldet; die Dienstpflicht habe rechtlich bestanden, aber die Dienste zu fordern, sei für den Lehnsherrn werthlos geworden. — Der Grundsatz an sich ist allerdings privatrechtlich (in dem Lehnrecht) begründet; er würde, wenn Adäration gefordert wäre, vom Richter beachtet werden müssen. Allein hier handelt es sich um Erwägungen des Gesetzgebers, nicht des Richters; es handelt sich um Berücksichtigung des Wegfalls der Gegenleistung, durch die eine Befreiung erworben, nicht nur eine Adäration der Lehndienste; wir haben es mit einer staats- nicht mit einer privatrechtlichen Frage zu thun.

Dies ist die zweite Erwägung, welche gegen Annahme einer Entschädigungspflicht Bedenken erweckt. Es handelt sich hier nicht um Aufhebung eines Privatrechts; die Steuerpflicht ist eine staatsrechtliche Verpflichtung,*) und die Steuerfreiheit eine Befreiung von einer öffentlichen Last. Sie kann daher nur unmittelbar vom Landesherrn erworben werden, entweder durch spezielle Konzession oder durch allgemeine gesetzliche Verleihung. Im ersteren Falle liegt ein Vertrag zwischen dem Landesherrn und dem Besitzer des steuerbefreiten Gutes vor, und wenn der Letztere die Befreiung auf onerosem Wege (d. h. für Geld, Geldeswerth oder sonstige Leistungen) erworben hat, so unterliegt es keinem Zweifel, daß eine solche Befreiung nur gegen Entschädigung aufgehoben werden kann. Diesen Grund-

---

*) Als solche ist sie schon sehr frühzeitig angesehn worden z. B. in den Worten des Steuerausschreibens v. 1552: „Darumb das sie gemeines Schutzes und Schirms, auch Friedens und Rechtens mit genießen."

satz erkennt auch das Gesetz vom 20. Januar 1851 unumwunden an.

Was aber die Steuerbefreiung anlangt, welche auf gesetzlicher Vergünstigung beruht — wie dies bei der großen Mehrzahl der Rittergüter der Fall sein wird —: so ist hervorzuheben, daß die bezüglichen Gesetze nicht die allgemeine und dauernde Natur der anderen Gesetze haben, sondern Abgabegesetze sind, welche nach ihrem Zwecke und nach unserer Landesverfassung stets nur eine zeitliche Dauer gehabt haben, und nach ihrem Inhalte eine Vereinbarung zwischen Landesherrn und Landständen umfassen, welche nur auf eine Verwilligungsperiode und nur bis zur nächsten Vereinbarung in Kraft bleibt.

Ein aus solch' zeitweiligem Gesetze und solch' vorübergehender Vereinbarung geflossenes Recht kann selbstverständlich keine längere Dauer genießen, als sein Quell, und kann nicht länger, als bis zur nächsten Vereinbarung bestehen, die es entweder verlängert oder verändert, wenn nicht aufhebt; es ist vermöge seines Ursprungs und seines Inhaltes an sich selber widerruflich — widerruflich durch Uebereinstimmung des Landesherrn und der Landschaft. Daß aber für Aufhebung eines an sich widerruflichen Rechtes Entschädigung nicht zu gewähren ist, beruht auf bekannten und unbestrittenen Rechtssätzen. *)

Ganz übereinstimmend hiermit spricht auch die Herzoglich Altenburgische Landesregierung in einem Berichte an die höchste Stelle vom 30. Mai 1832 sich aus, mit welchem im J. 1834 die Herzogl. Kommissarien (insbesondere Herr Minister Edler von Braun) auf dem Landtage die unentgeltliche Aufhebung der Tranksteuerfreiheit der Rittergüter vertheidigten. Er ist S. 477 der landschaftlichen Mittheilungen v. 1832 ff. abgedruckt, und lautet:

*) Zöpfel, Staatsrecht §. 135. no. 3. — Erkenntniß der Altorfer Juristenfakultät bei Denecken, Dorf- u. Landrecht. II. cap. 8. Seite 228. „Das Privilegium der Steuerfreiheit effektuire ein Precarium.“

„So sind wir denn in dem Fall, als Rechtstitel für die Steuer-„Immunitäten anerkennen zu müssen:

„A. Gesetze oder Verträge (d. h. solche Verträge, welche von „der Landesherrschaft mit der Landschaft über Verwilligung von Steu-„ern geschlossen worden), wodurch einzelnen Klassen von Unterthanen „Befreiung von einzelnen Steuerarten zugestanden worden und B. „Verträge auf Steuerbefreiung, die zwischen dem Landesherrn und ein-„zelnen Unterthanen abgeschlossen worden.

„Dagegen können wir die bloße Thatsache des Besitzes einer Steu-„erfreiheit, selbst wenn dieser Besitz ein unvordenklicher sein, und eine „rechtsverjährende Zeit hindurch unangefochten gedauert haben sollte, „nicht als rechtmäßigen Titel für die Befreiung betrachten.

„Jene zwei Hauptarten von Rechtstiteln sind jedoch wesentlich verschie-„den. Die auf Verträgen (sub A) beruhenden Immunitäten können „auf demselben Wege der Gesetzgebung, auf welchem sie entstanden, ein-„seitig wieder aufgehoben werden. Sie waren nur auf Zeitdauer ver-„willigt, und ein Recht auf Fortdauer derselben steht dem Staat gegen-„über den Befreiten nur so lange zu, als sie nicht durch ein im ver-„fassungsmäßigen Wege zu erlassendes Gesetz aufgehoben worden."

Ferner im weiteren Verlauf:

„Diese Verhältnisse gründen sich auf die zwischen Landesherrn und „Landschaft wegen Verwilligung der Steuern von Zeit zu Zeit ge-„schlossenen Verträge. Streng genommen erstreckt sich ihre Dauer nicht „weiter als auf die Zeit der jedesmaligen Verwilligung, und mit de-„ren Ablauf können sie auf dem Wege eines Uebereinkommens der „Staatsregierung und der Landschaft ohne weiteres zurückgenommen „werden."

Endlich:

„Ferner sind unter die blos auf Gesetz und Festsetzung zwischen „Landesherrn und Landschaft, oder auf einseitiger Einführung durch „die Verwaltungs-Behörde beruhenden Befreiungen alle diejenigen zu „rechnen, welche bei der Viehsteuer, der Gewerb- und Hausgenossen-„Steuer, der Schulsteuer und der Hundesteuer, ingleichen bei der Trank-„steuer Statt finden."

Die hierin liegenden Grundgedanken faßte damals der Hr. Kommissarius, Minister Hermann nochmals scharf in folgendem zusammen:

„Der Grund, warum die hiesige Staatsregierung für dieselbe Ansicht (Nichtentschädigung) sich entschied, liegt darinn: in unserm Staate ist die Tranksteuerfreiheit mehrerer Individuen durch die Gesetzgebung, nicht durch Beleihung oder

Vertrag eingeführt worden; jede Vergünstigung, Ausnahme und jeder Vorzug Einzelner, welche auf verfassungsmäßigem Wege durch die Gesetzgebung allein zugestanden worden sind, können auch auf gleich verfassungsmäßigem Wege modifizirt, ja gänzlich aufgehoben werden" — (S. 479 der Landtagsmittheilg. v. 1832 ff.).

Bei anderer Gelegenheit sprach Herr Minister v. Wüstemann sich also aus: „Das gesetzliche Besteuerungsrecht des Staates ist in seiner vollsten Integrität aufrecht zu erhalten und nur dann höchstens einem Entschädigungsanspruche Gehör zu geben, wenn die Gegenleistung, in Folge deren die behauptete Freiheit von Lasten erworben worden, überzeugend nachgewiesen wird. — Jedes neue Gesetz verändert den bisherigen Besitzstand, und dennoch wird es Niemandem einfallen, deshalb eine Entschädigung zu fordern, in sofern er nicht titulo oneroso (durch Gegenleistung) den Besitz erlangte." — *)

Ganz dieselben Grundsätze können und müssen auf die Landsteuerfreiheit der Rittergüter angewendet werden; denn beide stehen in gleichen Verhältnissen und unter gleichen Voraussetzungen. Beide sind als reale Befreiungen der Rittergüter aufgefaßt, und als besondere, preiswerthe Rechte behandelt worden, und es soll die Trankfsteuerfreiheit bei Rittergutstaxationen auf 250 Thlr. bis 300 Thlr. Kapitalwerth geschätzt worden sein. **) Beide Steuerbefreiungen gehören zu den Rechten, welche sich im J. 1818 die Ritterschaft durch ausdrücklichen Vorbehalt reservirt hatte, — ein Vorbehalt, welchem die Staatsregierung von 1832 bis 1848 niemals ein großes Gewicht beigemessen hat. ***)

Es würde also zu unterscheiden sein zwischen der Land-

---

*) Landtagsmitth. 1837 S. 525. Also sämmtliche Minister, welche von 1827 bis 1848 am Staatsruder saßen, entscheiden sich dafür, daß nur die durch onerosen Titel erworbene Steuerfreiheit Anspruch auf Entschädigung hat.

**) S. 477 der landschaftl. Mitthlg. v. 1832.

***) Man vergleiche die Verhandlungen über das Wegebaugesetz, über das Gesetz, die kirchl. und geistl. Anlagen betr.

steuerfreiheit, welche ursprünglich von dem Berechtigten durch besonderen Vertrag mit dem Landesherrn oder durch spezielle Verleihung desselben oneros erworben worden ist, und jener Landsteuerbefreiung der Rittergüter, deren Ursprung in jenen Verhandlungen auf den Landtagen von 1608 bis 1619 zu suchen ist. Diese Letztere wird ohne Entschädigung auf verfassungsmäßigem Wege durch die Gesetzgebung aufgehoben werden können, sobald diese dazu durch das Gemeinwohl verpflichtet erscheint.

Endlich dürfte noch ein Nebenpunkt in Erwägung zu ziehen sein. Der Grundsatz, daß alle Staatsangehörigen verhältnißmäßig zu den Staatslasten beizutragen haben, ist theoretisch und positiv (im Grundgesetz) anerkannt; der Vorbehalt, welchen sich die Ritterschaft im J. 1818 machte, bezog sich nur auf die herkömmlichen 13 Landsteuertermine. Wie nun, wenn im J. 1849 die Staatsregierung alle Grundsteuer aufgegeben und eine allgemeine Einkommensteuer z. B. eingeführt hätte? — Dann würden auch jedenfalls die Rittergutsbesitzer keinen Anspruch auf Entschädigung machen können. Nun ist zwar dies nicht geschehn; allein es will doch scheinen, als ob die Gesetzgebungspolitik nicht rathen könne, für ein so unvollkommenes Recht Entschädigung zu gewähren, bei welchem dann die Entschädigung nicht der Sache selbst, sondern nur der Form (modus collect.) zugeschrieben werden möchte.

§. 10.

Zu demselben Resultate gelangt man auch, wenn man das vorliegende Rechtsverhältniß aus dem Gesichtspunkte des positiven Rechtes beurtheilt. Hierbei wird die Steuerbefreiung der Rittergüter meist als ein negatives Privilegium aufgefaßt und beurtheilt. *) In dieser Hinsicht hat man zwar eingewendet, daß onerose Privilegien nicht ohne Ent-

*) Z. B. vom Oberapp. Gericht zu Dresden, Zeitschrift für Rechtspflege u. Verw., B. 6, S. 70. B. 8. S. 99.

schädigung entzogen werden könnten, sei unbestritten, aber von neueren anerkannten Schriftstellern sei auch die Ansicht widerlegt, daß lukrative Privilegien aus Gründen des öffentlichen Wohls ohne Entschädigung widerrufen werden dürfen. Allein dies Anführen haben wir nicht bestätigt gefunden, vielmehr stoßen wir bei älteren und neueren Rechtslehrern auf den Grundsatz, daß lukrative Privilegien aus Rücksichten des öffentlichen Wohls von dem Landesherrn widerrufen werden können. — „Wegen Widerrufung der Privilegien — sagt Römer im sächs. Staatsrecht — beobachtet man in den chursächsischen Landen die gemeine Rechtsregel, nach welcher ein jeder Landesherr alle die unentgeldlich ertheilten Privilegien ohne weitere Umstände, diejenigen aber, so titulo oneroso ertheilt worden sind, blos dann, wenn sich das jus corrigendi, mutandi et revocandi ausdrücklich vorbehalten worden ist, oder das Wohl des ganzen Landes die Aufhebung einer solchen Befreiung nothwendig macht, mit gutem Fug und Recht aufheben kann.“ *) — Andere Rechtslehrer gestatten die unentgeltliche Aufhebung der Privilegien nicht nur aus Rücksicht auf das öffentliche Wohl, sondern auch dann, wenn die Bedingung, unter welcher, oder der Zweck, zu welchem sie ertheilt worden, nicht mehr erfüllt resp. erreicht werden kann. **) Die Bedingung der Steuerbefreiung der Ritterschaft bestand in der Leistung des Ritterdienstes, sie kann nicht mehr erfüllt werden; der Zweck war, eine Ueberbürdung der Ritterschaft zu verhüten,

---

*) Römer, Staatsrecht des Churfürst. Sachsen, 2. Theil, Seite 367. §. 31.

**) Mevius, dec. I. 141. Struben, rechtl. Bedenken, II, 30. Hommel, rhaph. B. 3. obs. 469. Mühlenbruch doctr. pand. §. 81. Wening-Ingenheim, Lehrbuch des gem. Civilr. §. 30. not. o. Glück, Kommentar, 2. ed. Thl. 2. Seite 30 u. 36. Holzschuher, Theorie u. Casuistik, B. 1. S. 141. no. 41. Günther, princ. jur. §. 377, 378; ingl. §. 25. not. g. Finitur privilegium revocatione concedentis — in quantum singulis jus quaesitum adimere licet, nimirum ex necessitate reipublicae. Attamen si privilegium titulo oneroso acquisitum est, privilegiato pretium est restituendum.

er ist vereitelt, und im Gegentheil erscheint die Begünstigung der Rittergüter jetzt als eine Rechtsungleichheit, als ein Unrecht gegen die anderen steuerpflichtigen Unterthanen. Dies ist zugleich eine durchschlagende Rücksicht des öffentlichen Wohls, welche den Widerruf eben so gestattet wie gebietet.

Bei den Rechtsgrundsätzen über den Widerruf der Privilegien und die Entschädigung dafür scheint es aber, abgesehen von dem lästigen oder schenkungsweisen Erwerbe derselben, noch besonders darauf anzukommen, ob ein Privilegium an eine einzelne Person, oder an eine ganze Klasse von Unterthanen, ob es im Wege eines Vertrags resp. spezieller Verordnung oder durch ein allgemeines Landesgesetz ertheilt worden, und ob das dem Privilegirten dadurch gewährte Recht dem Gebiete des öffentlichen Rechts oder dem Privatrechte *) angehört, und wir werden nicht irren, wenn wir den Grundsatz als richtig annehmen, daß Privilegien, welche durch allgemeine Landesgesetze an ganze Klassen von Unterthanen ertheilt worden sind, zumal wenn sie Gegenstände des öffentliches Rechtes betreffen und zu den lukrativen gehören, aus Rücksichten auf das öffentliche Wohl ohne Entschädigung durch die Gesetzgebung wieder aufgehoben werden dürfen. — Dieser Grundsatz stimmt in seinem Resultate sowohl mit der in Praxi giltigen privatrechtlichen Doktrin über Privilegien, als auch in der Motivirung mit den oben entwickelten staatsrechtlichen Sätzen überein.

Hier wird nun der Platz sein, wo wir die Aussprüche einiger bedeutender Rechtslehrer über die Steuerfreiheit der Rittergüter einfügen.

Mevius stellt in seinen Dezisionen (III. 181. IV. 33 u. 34) folgende Lehre auf:

„Die Adeligen sind wegen des Adels nach gemeinen Rechten nicht „von Steuern befreit; sondern nur die Rittergüter sind, wenn „Ritterdienste davon geleistet werden, nach Gesetz und Ge-

*) Z. B. bei verleihbaren Regalien (im Gegensatz zu eigentl. Hoheitsrechten) Gerber, deuts. Privat. §. 67.

„wohnheit einzelner Länder frei, bis zum Beweise des Gegentheils; „gemeinrechtlich rechtfertigt sich dies damit, daß Niemand mit doppel„ten Leistungen angesehn werden soll. Grundstücke, welche in die Steu„erkataster und Schatzbücher gar nicht oder nicht auf legale Weise auf„genommen worden, haben die Vermuthung der Steuerfreiheit für sich; „denn die Katasteranfertigung involvirt einen Quasi-Kontrakt. Für „Kriegszeiten und für Fälle anderer Landesnoth gelten keine Immuni„täten. Wenn ein Adeliger Bauerngüter oder besteuerte Parzellen zu „einem steuerfreien Gute kauft, bleiben die erstern dennoch steuerpflich„tig. — Immunität von Abgaben (als privilegium gratuitum des „Fürsten) bezieht sich nur auf solche Abgaben, welche zur Zeit der Er„theilung gebräuchlich waren oder gedacht werden konnten. Die Be„freiung kann für Fälle der Landesnoth und wenn es das öffentliche „Wohl erfordert, durch Gesetz beschränkt werden. (V. 118. VIII. 1 „u. 245.) Die Gewohnheit und das Herkommen entscheiden über „Auferlegung, Erhebung der Steuern und über die Befreiung davon „(III. 205)."

Hagemann (Landwirthschaftsrecht §. 182):

„In dem freien Verwilligungsrechte der Steuern und „Abgaben, welches den Prälaten, Rittern und Städten zukommt, liegt „der ursprüngliche Grund der Steuerfreiheit und nicht in einer Com„pensation mit den schuldigen Lehn- und Ritterdiensten. Diese Frei„heit des Adels, die Herkommen und Recht*) ihm beilegen, schränkt „sich indeß blos ein auf die Steuern und Abgaben, welche zum Behuf „der gewöhnlichen Staatslasten und des ordentlichen Territo„rialaufwandes erforderlich sind. Sie erstreckt sich daher der Regel „nach nicht auf die vormaligen Reichs- und Kreissteuern, nicht auf „außerordentliche Fälle gemeiner Landesnoth, endlich nicht auf „Steuern Behufs solcher Anstalten, die zum Vortheile aller Un„terthanen gereichen z. B. Unterhaltung der Oberappellations„gerichte ꝛc."

„Nach Eichhorn (deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte §. 426. „424) muß der Ritterdienst, und nicht das volle freie Eigenthum „als der im Mittelalter anerkannte Grund der Steuerbefreiung für „die Ritterschaft angenommen werden; diese Befreiungen, welche sich „einzelne Klassen zu verschaffen gewußt haben, — fährt er fort — so „rechtmäßig sie in ihrem Ursprung großentheils gewesen, sind später „auf eine widerrechtliche Weise unter dem Vorwande in Anspruch „genommen worden, als bedürfe es für die, welche das Dasein ei„ner Landeslast anerkannt haben, noch einer besondern Verwilli„gung zu ihrer Mithilfe, und als gehe die auf urkundlichem Rechte

*) Er erklärt aber dies Recht für eine Unbilligkeit §. 183 not. 1.

„beruhende Freiheit der Steuern, welche nicht verwilliget sind,
„d. h. rücksichtlich deren das Dasein einer wahren Landeslast nicht an„erkannt ist, auch dahin, daß man sich von dieser willkührlich eximi„ren könne. — Er sagt weiter §. 595 vom 18. Jahrhunderte: Die
„Ungleichheit des Verhältnisses solcher Eximirten zu den kontribuablen
„Unterthanen wurde mit jedem Jahrzehend größer und ungerechter;
„ferner §. 596: „einer zeitgemäßen Umgestaltung der Verhältnisse war
„die Politik der eximirten Stände entgegen, die nur auf Erhaltung
„schlecht begründeter angeblicher Privilegien ging."

§. 11.

Wir gehen nun dazu über, die Unterlagen zu beleuchten, auf denen die gegentheilige Ansicht, daß für den Wegfall der Steuerbefreiung Entschädigung zu gewähren sei, beruht. Als Mittelglied, um zu dieser Folgerung zu gelangen, wendet man dabei die Behauptung an, daß diese Steuerbefreiung, als ein Privatrecht oder Privatgut*) zu betrachten sei. Dies kann aber nicht als richtig zugestanden werden; denn wenn auch die ursprünglichsten Steuern (Beeten) zum Theil einen privatrechtlichen Ursprung hatten (aus dem guts- oder schutzherrlichen Verhältniß des Landesherrn zu seinen Hintersassen), so ist doch unzweifelhaft und reichsgesetzlich anerkannt, daß schon im 16. Jahrhunderte das Recht, Steuern zu fordern, als ein Landeshoheitsrecht, die Pflicht, sie zu geben, als Landeslast oder allgemeine Landespflicht rechtlich feststand. Diese Doktrin ist seit lange herrschend gewesen und im heutigen Staatsrecht unbestritten. Hiernach gehören die Steuerverhältnisse, folgeweise auch die Steuerbefreiung zu dem öffentlichen Rechte. Diese Ansicht hat auch unsere Regierung von jeher festgehalten, indem sie unvordenkliche Verjährung als giltigen Rechtstitel der Steuerbefreiung niemals anerkannt hat,**) während für den Erwerb von sogenannten Regalien

---

*) Der Grund davon liegt in der Ansicht vieler Rechtslehrer, daß „von wohlerworbenen Rechten der Einzelnen überhaupt nur in privatrechtlicher Beziehung die Rede sein könne. Maurenbrecher, Staatsrecht §. 181. not. e.

**) Vgl. oben §. 3.

(z. B. Jagd, Schankgerechtigkeit ꝛc.) die erstere als giltiger Rechtstitel betrachtet wird. Dieselbe Ansicht findet man auch bei den angesehensten Rechtslehrern, wie nicht minder in der Rechtspraxis anerkannt.*)

Als Vordersatz ihrer Schlußfolgerung stellt nun jene Dialektik, welche sich die Entschädigungspflicht für den Wegfall der Steuerbefreiung zur Aufgabe gestellt hat, die Regel auf, daß wohlerworbene Rechte durch die Gesetzgebung nicht gekränkt und ohne Entschädigung nicht aufgehoben werden dürfen. Dieser Satz, welcher offenbar den Schein der höchsten Gerechtigkeit und tiefsten Begründung im Zwecke des Staates (Rechtsschutz) an sich trägt, ist in seiner Allgemeinheit weder so rechtmäßig, noch so richtig, als man glauben sollte; doch wir verschieben die nähere Prüfung desselben, bis wir die Anwendung, welche man davon auf unsern Gegenstand gemacht hat, beleuchtet haben. In dieser Anwendung, wie in der weiteren Ausführung desselben stimmen die „Betrachtungen über das Recht auf Entschädigung wegen entzogener Grundsteuerfreiheit von Dr. Günther, Leipzig 1855" mit den Motiven des im Eingang erwähnten Gesetzentwurfs so strickt überein, daß es vollkommen gnügen wird, lediglich an die „Betrachtungen" uns zu halten, und dem darin gewählten Gedankengange folgend die einzelnen Glieder desselben zu prüfen. Dabei finden wir denn folgenden Satz an die Spitze gestellt (Seite 16):

„Aus dem Gesichtspunkte des Staatsrechts betrachtet, unterliegt „das Eigenthum des Bürgers unter gewissen Voraussetzungen einer „die Dispositionsbefugniß desselben beschränkenden, ja aufhebenden Befugniß des Staates. Der Staat garantirt den Bürgern nicht „die einzelnen Bestandtheile ihres Besitzthums, wohl „aber die Gesammtheit des Vermögens jedes Einzelnen,

---

**) Eichhorn, deutsch. Privatr. §. 312. 286 1 ed. Gerber, deutsch. Privatr. §. 168. nota 2. Heerwart im Archiv f. Civilrecht u. Proz. B. XII. S. 314. Klüber, Staatsrecht §. 407 Maurenbrecher, Staatsrecht §. 198. nota g. — Oberappell. Ger. zu Dresden in Zeitschrift für Rechtspflege u. Verw. B. 8. S. 99. B. 6. S. 70.

„obwohl er sich auch an den einzelnen Vermögensgegenständen und „Rechten nicht ohne wirkliche Nothwendigkeit vergreifen darf. Ist es „aber um des Gemeinwohls willen nothwendig, daß einzelne Staats„bürger, oder eine Klasse derselben, einen Theil ihres Eigenthums, „überhaupt ihrer wohlerworbenen Rechte aufgeben, so kann der Staat „diese Verzichtleistung von ihnen fordern; er ist in seinem Rechte, wenn „er sie fordert, — aber mit der Ausübung dieses Rechts übernimmt „er zugleich die Verbindlichkeit, denjenigen, denen er ein solches Opfer „ansinnt eine vollständige Entschädigung dafür zu gewähren."

Den Satz: „Der Staat garantirt den Bürgern nicht die einzelnen Bestandtheile ihres Besitzthums, wohl aber die Gesammtheit des Vermögens jedes Einzelnen" — findet man so weit und breit weder in einer Verfassungsurkunde noch überhaupt in dem Staatsrechte aufgestellt; er dürfte auch in dieser Allgemeinheit nicht haltbar sein und entbehrt eines sicheren Kriterium für den Unterschied zwischen den gesammten „einzelnen Bestandtheilen des Besitzthums der Bürger" und der „Gesammtheit des Vermögens jedes Einzelnen." Er trifft zu, wenn die Staatsregierung Einzelnen oder einzelnen Klassen durch einzelne Verfügungen und Maasregeln im Interesse des Staats Eigenthum oder Vermögensrechte entzieht; er ist falsch, wenn durch allgemeine Gesetze einzelnen Klassen von Einwohnern Vermögen entzogen wird, z. B. durch eine Grundvermögensabgabe, oder wenn ihnen Dispositionsbeschränkungen auferlegt werden, welche die Gesammtheit des Vermögens schwächen, z. B. durch Dismembrationsverbote u. dergl. Wir wollen dies noch durch andere Beispiele erläutern. — Privatholzgrundstücke können laut Gesetzes im Herzogth. Altenburg unbeschränkt ausgerodet werden, und haben dadurch meist einen höhern Werth erlangt, als sie früher hatten. Man denke sich nun den Fall, daß verschiedene Hausbesitzer, um zu Feldwirthschaft zu gelangen, Holzgrundstücke mit der Absicht, sie zu roden, gekauft hätten, vor Ausführung ihrer Absicht aber ein Gesetz wieder erlassen würde, welches die Holzrodung im öffentlichen Interesse verbietet. Sie haben aus dem früheren Gesetze und durch den Kauf ein wohlerworbenes Recht auf Ausrodung erlangt, es ist ein Vermögensrecht; und wenn

sie die Holzgrundstücke mit Verlust wieder verkaufen müssen, so würden sie nach dem oben angeführten Grundsatze für diesen Verlust zu entschädigen sein. Allein sie bekommen sicher keine Entschädigung. — Wie werthlos ferner sind jetzt Barbierstuben und dergleichen Gerechtigkeiten geworden durch neuere Verordnungen und Gesetze über die Ausübung der Heilkunde; wird dadurch nicht die Gesammtheit des Vermögens der Besitzer geschwächt? Und doch werden sie nicht entschädigt. Aus älterer Zeit überhaupt existiren eine Menge Realgerechtigkeiten, welche dadurch, daß die Regierungen neuerer Zeit die Ausübung der damit verbundenen Befugnisse nicht mehr von dem Besitz einer solchen Gerechtigkeit, sondern von Prüfungen und Konzessionen abhängig machen, fast ganz werthlos werden, ohne daß den Besitzern eine Entschädigung gewährt wird. — Jener Satz also, daß der Staat die Gesammtheit des Vermögens jedes Einzelnen garantire, greift offenbar zu weit, erscheint zu allgemein, und seine Richtigkeit darf deshalb wohl bezweifelt werden.

Die wohlerworbenen Rechte werden dann Seite 21 auf diejenigen Rechte beschränkt, deren Inbegriff das Privatbesitzthum oder das Vermögen einer Person ausmacht, und das Vermögen wird definirt als „der Inbegriff aller derjenigen einer Abschätzung nach Geld fähigen Gegenstände, worüber eine Person vermöge eigenen Rechts frei zu verfügen befugt ist.“ — Bei diesem Satze vermissen wir zunächst den Grund, warum blos diese Gattung wohlerworbener Rechte entschädigt werden sollen, und nicht auch andere, die für gewisse Klassen der Gesellschaft einen sehr hohen Werth haben und auf das Vermögen derselben mittelbar einen sehr erheblichen Einfluß äußern können, z. B. Standesprivilegien, privilegirter Gerichtsstand, Vertretung im Landtage, Erbrechte, Pflichttheilsberechtigung. Aber dieser Satz möchte auch gleich dem ersten, zu weit und zu allgemein gefaßt sein, wie man an den dort gegebenen Beispielen prüfen kann.

Seite 21 heißt es weiter:

„Ein ursprünglich öffentliches Verhältniß (als solches wird die „Steuerbefreiung anerkannt) nimmt den Charakter eines Privatrechts „oder Privatguts alsdann an, wenn der aus demselben für eine Per„son entspringende Vortheil allgemein als eine nach Geld abzuschätzende „also geldwerthe Sache betrachtet und im öffentlichen, wie im Privat„verkehre als solche behandelt wird — wenn dessen Inhaber denselben „mittelst eines privatrechtlichen Titels (Kauf, Schenkung, Erbschaft u. „s. w.) auf dritte Personen übertragen und ein Dritter ihn auf den „Grund derartiger Titel erwerben kann, der Staat aber diese Geschäfte „anerkennt, bestätigt und beschützt.“

Wir wollen die Richtigkeit dieses Satzes zunächst an einem Beispiele prüfen. In vielen Staaten sind Realgerechtigkeiten (z. B. Gastgerechtigkeit) nicht mit Grundsteuer, sondern blos mit Gewerbsteuer angesehn. Bei uns gibt es ferner Fluren, deren Anschläge neuerer Zeit nicht revidirt worden und deren Grundsteuern sehr gering sind. Wer nun solche Gerechtsame oder Grundstücke kauft, der erwägt nach der Ansicht der Gegner diese Verhältnisse und gibt einen höheren Kaufpreis, als wenn jene mit Grundsteuer belegt und diese mit höherer Steuer angeschlagen wären. In dieser Weise wurden jene Gegenstände seit einem Jahrhunderte gekauft und verkauft und der Staat bestätigt und beschützt diese Geschäfte. Nun aber erläßt er ein neues Grundsteuergesetz, die Realgerechtsame werden mit Grundsteuer, die Grundstücke mit dreimal höherer Steuer belegt, und die Besitzer derselben — werden unbestritten nicht entschädigt für den Wegfall der Steuerbefreiung resp. Steuerbegünstigung. — Einen solchen Grundsatz, wie er in den „Betrachtungen“ dargestellt wird, so allgemein gehalten, erinnern wir uns auch nicht, in irgend einer Verfassungsurkunde oder in irgend einem Rechtslehrer jemals gelesen zu haben, und es gewinnt beinahe den Anschein, als ob er erst für unsern Fall und Gegenstand (Steuerfreiheit) zurecht gelegt worden sei. Privatgut kann ein ursprünglich öffentliches Verhältniß — so lautet die herrschende Rechtsansicht — nur dann werden, wenn es nicht einem wesentlichen Hoheitsrechte unterfällt, sondern aus einem sogenannten Regale abgeleitet wird; auf die allgemeine Betrachtung und

Behandlung dieses Verhältnisses von Seiten der Betheiligten im Publikum kömmt es auch nicht an, sondern auf die Anerkennung desselben als Privatrecht durch die Gesetzgebung, Rechtspraxis oder Rechtswissenschaft. Uebereinstimmend aber wird das Recht, Steuern zu forden, zu den wesentlichen Hoheitsrechten, zu den Privatrechten aber werden nur diejenigen Rechtsverhältnisse gezählt, welche von sogenannten Regalien abzuleiten sind, z. B. Jagd-, Post-, Mühlenregal u. dergl. *)

Auch auf die Erwähnung der Steuerfreiheit in Kaufurkunden, Erbzuschreibungen, Lehnbriefen und auf die Bestätigung der bezüglichen Veräußerungsverträge durch die Gerichte kann ein entscheidendes Gewicht nicht gelegt werden. Diese Bestätigung enthält bekanntlich nur die Erklärung des Richters, daß das Rechtsgeschäft auf eine rechtsbeständige Weise zu Stande gekommen sei, sie schafft kein (neues) Recht, sondern bestärkt nur das wirklich vorhandene, und kann den Rechten Dritter keinen Eintrag thun.**) Nun ist der bestätigende Richter eine ganz verschiedene Person von der mit der Steuerverwaltung betraueten Behörde, er kann also durch seine Bestätigung dieser nicht präjudiziren. Es ist auch offenkundig, wie oft Schankrechte u. dergl. verkauft und die Verträge bestätigt worden sind, welche die obere Verwaltungsbehörde später doch nicht anerkennt, weil sie z. B. nur aus persönlicher Konzession oder einem Reiheschankrechte hervorgegangen sind. So viel aber die Lehnbriefe insonderheit anlangt, so gilt von ihnen das, was überhaupt von der richterlichen Bestätigung gesagt worden; es tritt aber in Ansehung des Lehnsverbandes das

*) Maurenbrecher, Grundsätze des Staatsrechts §. 181. not. e. §. 207. ff. Klüber, Staatsrecht §. 202. §. 354. §. 356. §. 375. „Justizsache ist es, wenn von Verletzung wohlerworbener Privatrechte die Rede ist, namentl. von Ausübung verleihbarer Regalien, von persönlichen oder dinglichen Privatrechten des Staats od. Staatsfiskus ꝛc.“ Gerber, deutsch. Privatrecht §. 168. nota 2. Holzschuher a. a. O. B. 2. Abth. 2. Seite 88. no. 14. Einleitung zum preuß. Landrecht §. 70.

**) Puchta, Handbuch des ger. Verf. in S. der freiwilligen Gerichtsbarkeit §. 45. Curtius, Handbuch des Civilrechts §. 1549 ff.

Eigenthümliche hinzu, daß in Ansehung der persönlichen Rechte und Pflichten *) zwischen Lehnsherrn und Vasallen neue Rechtsverhältnisse geschaffen werden, die im Lehn begriffenen Vermögensrechte hingegen sammt Pertinenzen an Gerechtigkeiten und Immunitäten beruhen auf Gesetz und Herkommen, so daß auf sie der Vasall ein durch Vertrag oder Erbfolge begründetes Recht hat, welches ihm der Lehnsherr ohne gesetzlichen Grund nicht verweigern oder entziehen darf. Es enthalten insofern die Lehnbriefe nur eine Wiederholung dessen, was die Betheiligten als nach Gesetz und Herkommen begründetes Recht angesehen haben.

In sehr vielen Lehnbriefen findet man übrigens die Steuerfreiheit nicht einmal namentlich erwähnt, weder im Vertrage selbst, noch in der Bestätigungsklausel, (es wird nur der Gerechtigkeiten des Ritterguts, bisweilen auch der Immunitäten überhaupt gedacht), und letztere selbst lautet nach allen mir zu Gesicht gekommenen Urkunden nicht günstig für die Ansicht unserer Gegner, indem der Lehnhof zu Altenburg — mindestens bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts zurück — immerdar der gleichlautenden Klausel sich bedient hat: so wollen wir diesen Vertrag hiermit bestätigen, „jedoch Uns und Unsern Erben züstehender landesfürstlichen Hoheit, Bothmäßigkeit, Lehn, Ritterdienst, Steuer- und anderer Gerechtigkeit ohne Gefährde.“ Diese Clausel kann keinen andern Sinn haben, als eine Verwahrung des Landesherrn auszusprechen, daß die Bestätigung des Vertrags und dessen Inhalt der landesherrlichen Steuerfreiheit nicht zum Nachtheil ausgelegt werde.

Weiter wird Seite 22 der „Betrachtungen“ angeführt, die Steuerbefreiung könne in das Verhältniß eines Privatguts nur dadurch eintreten, daß sie mit einer unbeweglichen Sache verbunden sei. Daher könnten die Beamten, welche ihre Steuerfreiheit eingebüßt haben, keine Entschädigung fordern, sondern nur die Besitzer von steuerfreien Grund-

---

*) Einschließlich der Reallasten nach Gerber, deutsch. Priv.-R. §. 167. z. B. Ritterdienst.

stücken resp. Gerechtsamen. — Auch bei diesem Satze vermißt man das leitende Prinzip, einen durchschlagenden Grund für die Unterscheidung zwischen persönlicher und realer Steuerbefreiung. Und doch scheint uns die Gesammtheit des Vermögens, welches der Staat nach dem Obigen garantiren soll, auch bei dem Beamten, welchem die Steuerfreiheit ohne Entschädigung entzogen worden, verletzt zu sein. Denn unzweifelhaft gehört seine Besoldung zu seinem Vermögen, und durch die Steuer wird ihm ein Theil dieses Vermögens entzogen.

§. 12.

Doch der Schwerpunkt der ganzen Deduktion für die Entschädigungspflicht ruht in der Behauptung, die Steuerfreiheit der Rittergüter sei als eine wirkliche im Verkehr befindliche Sache betrachtet worden, (res in commercio gewesen). Allein gegen diese Behauptung werden bei einer genaueren Prüfung manche Bedenken rege. Schon der Begriff einer im Verkehr befindlichen Sache (res in commercio) will nach seinen Merkmalen und nach seinem Inhalte nicht recht auf die Steuerbefreiung passen. Dieser Begriff scheint nur angewendet werden zu können auf eigentliche Sachen und auf solche Rechte, welche wie Sachen behandelt werden können, d. h. welche eine selbstständige Natur haben, daher möglicher Weise an und für sich veräußert und auf Andere übertragen werden können.*) Die Steuerfreiheit nun kann (ohne Grundstück gedacht) an und

*) Man wird z. B. Befugnisse, welche natürliche Ausflüsse des Eigenthums sind, so weit sie nicht einen selbstständigen Charakter annehmen, nicht unter jenen Begriff bringen können. Sie gehen nothwendig mit dem Eigenthum der Sache in andere Hände über und nur von der Sache kann man sagen, sie ist im Verkehr befindlich. Sobald es aber Befugnisse sind, welche einen selbstständigen Charakter annehmen, und die man denkbarer Weise bei Veräußerung der Sache vom Eigenthum trennen und sich vorbehalten kann u. s. w., dann werden sie auch jenem Begriffe unterfallen.

für sich nicht veräußert werden, sie hat keinen selbständigen Werth und wird daher auch nicht als eine im Verkehr befindliche Sache betrachtet werden können. Das Rittergut ist im Verkehr (**res in commercio**), die Steuerfreiheit geht nothwendig und unzertrennlich mit dem Gute oder Grundstücke, als einem in seiner natürlichen Freiheit erscheinenden Eigenthume. Anders ist dies z. B. mit dem Zehnten, mit dem Rechte auf Zinsen und Lehngeld, Jagdrecht u. dergl.; alle diese Rechte können an und für sich denkbarer Weise veräußert, bei Veräußerung des berechtigten Gutes vorbehalten, oder sonst losgetrennt werden, und haben an sich selber einen Vermögenswerth.

Wichtiger noch, als dieser Einwand, erscheint aber ein anderes Bedenken gegen die Annahme, daß die Steuerfreiheit eine im Verkehr befindliche Sache sei. Als eine solche Sache kann nach Seite 21 der „Betrachtungen" nur ein solcher Gegenstand angesehen werden, über welchen eine Person vermöge eigenen Rechts frei zu verfügen befugt ist. Dieses Merkmal möchte bei dem Rechte der Steuerfreiheit nicht anzutreffen sein. Einmal nämlich können, nach einem bekannten Rechtssatze Verhältnisse des öffentlichen Rechts durch Verträge von Privatpersonen nicht verändert werden*), und die Steuerbefreiung gehört dem öffentlichen Rechte an; sodann bestimmt aber auch unsere Landesgesetzgebung ausdrücklich, daß Verträge, welche darauf abzwecken, die auf einer Grundstücksparzelle ruhende Steuer durch Vorbehalt derselben oder Verlegung auf ein anderes Grundstück zu verändern, nichtig und unverbindlich sind.**) Aus diesen Bestimmungen folgt von selbst, daß auch die Verfügung über die Steuerfreiheit nicht frei, sondern beschränkt ist. Ein Vorbehalt derselben z. B. beim Verkaufe des Ritterguts ist nicht denkbar, eine

---

*) l. 38. D. 2, 14. „Jus publicum privatorum pactis mutari non potest." l. 42. ib. „Pactis privatorum formam juris fiscalis convelli non placuit." Zöpfel, Staatsrecht, §. 12.

**) Land. Ord. pag. 188 ff. Grundsteuer-Ges. v. 21. Febr. 1855. §. 10.

Uebertragung auf andere Grundstücke wäre ungiltig. Wie der Besitzer des Ritterguts sie überkommen hat, so und nicht anders kann er sie an seinen Nachfolger im Besitze gelangen lassen. Der Uebergang derselben auf den Nachfolger stellt sich nicht als eine *Wirkung* eines speziell hierauf gerichteten *Willens* dar, und nicht als Folge des *Vertrags* oder der *Verfügung* der Kontrahenten über die *Steuerfreiheit*, sondern erfolgt von selber als rechtliche Nothwendigkeit der Eigenthumsübertragung auf Grund *gesetzlicher* Verfügung und vermöge der Natur der Steuerfreiheit als einer *realen Befreiung* *) des Eigenthums. Und wenn ein Besitzer sein Rittergut *ganz steuerfrei* früher hätte verkaufen und die Erlegung der Präsentgelder und anderen Grundabgaben auf sich behalten wollen, so würde dieser Vertrag offenbar an *Nichtigkeit* gelitten haben; wenn hingegen ein Rittergutsbesitzer bei Veräußerung seines Gutes in dem Kaufvertrage der Steuerfreiheit gar nicht gedacht, oder wenn er es aus Versehn als ein steuerbares verkauft und der Käufer es als solches gekauft hätte, so würde Letzterer doch von selbst durch den Besitz des Gutes auch dessen Steuerfreiheit erworben haben. Den Rittergutsbesitzern stand demnach über die Steuerfreiheit ihrer Güter an und für sich keine *freie*, streng genommen gar keine Verfügung zu, und man kann also auch nicht wohl sagen, die Steuerfreiheit sei eine im freien Verkehr befindliche Sache gewesen. —

Nun aber kommt noch Eins hinzu, was gegen die Auffassung der Steuerbefreiung als „einer im *Verkehr* befind-

---

*) v. Berg, Rechtsfälle, Thl. 3. no. 10. „Eben so wenig ist der Einwand zu beachten, daß der Käufer mit dem Grundstück das (darauf ruhende) Retraktrecht an den davon veräußerten Parzellen erkauft habe, folglich dasselbe speciali titulo als ein jus quaesitum erlangt habe. Denn er erwirbt nicht mehr, als der vorige Eigenthümer hatte — ein Recht, das von dem Willen des Gesetzgebers abhängt." — Daher bin ich auch der Ansicht, daß bei dem Abverkauf einzelner Parzellen vom Rittergute diese nicht *steuerfrei* bleiben; eben so wenig geistliche Güter, wenn sie in weltliche Hände kommen. Anders bei Kammergut.

lichen Sache" Bedenken erregt. Es versteht sich nämlich von selbst, daß durch Vermittelung eines Privatrechtstitels gesetzliche Befugnisse nur dann in wohlerworbene Rechte sich verwandeln und als im Verkehr befindliche Sache angesehn werden dürfen, wenn das Gesetz, von welchem das Befugniß abgeleitet wird, ein dauerndes Rechtsinstitut hat schaffen wollen, und nicht ein auf Zeit beschränktes oder widerrufliches Verhältniß. Rechte aus Gesetzen der letztern Art können zwar auch zuweilen auf Andere übertragen werden und gewissermaaßen in Verkehr kommen; allein sie tragen von ihrer Geburt an den Keim der Vergänglichkeit und Hinfälligkeit in sich, und können über die ihnen gesteckten zeitlichen Grenzen hinaus den Schutz des Staates nicht in Anspruch nehmen. Dies ist der Fall mit der Steuerbegünstigung der Rittergüter. Sie beruht nicht auf einem allgemeinen Gesetze, welches den aus ihm entsprossenden Rechtsverhältnissen eine ruhige und lange Fortdauer eröffnete, — sondern sie gründet sich auf Steuerausschreiben, welche allzeit nur für die Dauer der Verwilligung Kraft haben, sie gründet sich auf die immer erneueten Verhandlungen zwischen Landesherrn und Ständen bei jeder Steuer-Verwilligung — Verhandlungen, welche den Charakter einer Vereinbarung auf die kurze Zeitdauer der Verwilligungsperiode an sich tragen. Auf der einen Seite Verwilligung und Reservate, auf der andern Reversertheilung und oft Gegenreservate — so geht das Verhältniß von Verwilligung zu Verwilligung fort, aber immer schwebend und abhängig von der „erneuerten" Erklärung und Vereinbarung des Landesherrn und der Stände. Dies Verhältniß wird ausdrücklich hervorgehoben in den älteren Steuerausschreiben, in welchen die Ritterschaft nicht überhaupt und für alle Zeit von der Steuer befreit, sondern nur „vordiesmal" oder „von dieser bewilligten Anlage"*) ausgenommen wird; es wird bestätigt durch die Lehnbriefe, in denen der Landesherr ausdrücklich seine landesherrlichen

*) St. Aussch. v. 1629. 1636. 1643.

und insonderheit seine Steuer-Hoheitsrechte sich zu reserviren pflegte.

Sonach hatte das Recht auf Steuerbefreiung keine dauernde Basis, es ging — so zu sagen — mit jeder ablaufenden Verwilligungsperiode seinem Ende entgegen und lebte mit jeder Verwilligung und Reverserteilung wieder auf. Es kann also auch mit den Lehngeld- und Erbzinsberechtigungen, mit Zehnten, Frohnen, Jagdrecht nicht auf gleiche Stufe gestellt werden, und die Anwendung des Grundsatzes, daß wohlerworbene Rechte durch neue Gesetze nicht gekränkt werden dürfen, muß hierbei höchst zweifelhaft erscheinen. *)

§. 13.

Wir halten aber den Grundsatz selbst, daß wohlerworbene Rechte durch neue Gesetze nicht gekränkt werden dürfen ꝛc. nicht für ganz richtig. Er dürfte ein Produkt fehlerhafter Abstraktion sein und befördert darum eine fehlerhafte Anwendung. Auch Savigny **) sagt von ihm, man pflege ihn als allgemein anwendbar zu behandeln, während er nur für eine Gattung von Rechtsregeln wahr, für eine andere Gattung aber völlig unwahr sei. Unter jene zählt er die Rechtsregeln, welche bestimmen, wie und unter welchen Voraussetzungen Rechte **erworben** werden können, unter der zweiten Gattung von Rechtsregeln versteht er die, welche das **Dasein** von Rechten an und für sich betreffen, und nennt dann beispielsweise die Leibeigenschaft, Reallasten aller Art, Lehen, Familienfideikommisse, Prädialservituten, Emphyteuse.

---

*) Auch würde die Staatsregierung mit sich selber in Widerspruch gerathen, wenn sie die Steuerfreiheit der Rittergüter als eine im Verkehr befindliche Sache auffassen, dagegen den unvordenklichen Besitz nicht als Rechtstitel der Steuerfreiheit anerkennen wollte. Denn diese Steuerfreiheit von Grundstücken erscheint dann ebenfalls als eine im Verkehr befindliche Sache, weil sie in guten Glauben mit dem Grundstück erworben und wieder veräußert worden ist.

**) System des h. r. Rechts §. 384. B. 8. Seite 374. vergl. übrigens oben §. 2.

Daß diese Ansicht richtig sei, soll in Folgendem nachgewiesen werden; nur wollen wir noch die Bemerkung vorausschicken, daß der angefochtene Grundsatz, so allgemein ausgesprochen, im positiven Rechte*) sich nicht findet, sondern dort nur in beschränkter Anwendung auf einzelne Materien erscheint.

Wir unterscheiden zunächst einzelne Verfügungen und Verwaltungsmaasregeln, durch welche die Staatsregierung einzelnen Unterthanen im öffentlichen Interesse Eigenthum oder andere Vermögensrechte entzieht, von allgemeinen verfassungsmäßigen Landesgesetzen, durch welche allen Unterthanen oder wenigstens einer gewissen Klasse von Unterthanen dergleichen Rechte im öffentlichen Interesse entzogen werden. Im ersten Falle halten wir die Entschädigungspflicht für Regel, in letzten Falle nicht. Wir setzen dabei voraus, daß solche Gesetze nicht nur, um einen blosen Vortheil für den Staat oder einzelne Unterthanen zu erzielen, erlassen werden, sondern um einer durch den Staatszweck gebotenen Pflicht zu genügen.

Der Satz nämlich, daß der Staat die Gesammtheit des Vermögens der einzelnen Unterthanen garantire, läßt sich bezweifeln; denn der Staat haftet z. B. nicht, wenn ein Bürger bestohlen wird und der Dieb nicht auszumitteln ist, er haftet nicht, wenn der Gläubiger bei dem Schuldner leer ausgeht, weil dieser verarmt ist u. s. w.**) Der Staat sorgt

---

*) Keine Staatsverfassung enthält den Grundsatz: Wohlerworbene Rechte dürfen durch neue Gesetze nicht gekränkt oder nur gegen Entschädigung entzogen werden; vielmehr beschränken sich alle mir bekannte auf folgende Sätze: „Keinem Gesetze darf rückwirkende Kraft gegeben werden — (der Sinn dieses Satzes ist weit verschieden von obigem Grundsatze). — Erfordert es das Bedürfniß des Staats, daß einer sein bewegliches oder unbewegliches Eigenthum zur öffentlichen Gebrauche hergiebt, so soll ihm dafür volle Entschädigung geleistet werden. — Einzelne Verfassungen sichern auch für Aufhebung solcher Rechte, welche die Freiheit des Eigenthums zum Nachtheil der Landwirthschaft beschränken, Entschädigung zu. Vgl. über das Altenburg. Grundgesetz §. 16 unten.

**) Zöpfel, Staatsrecht §. 17. not. **)

nur für Anstalten, damit Rechtsverletzungen möglichst vorgebeugt werde, daß gewisse Rechtsverletzungen nicht ungeahndet bleiben, und bei anderen der schuldige Theil durch Zwang angehalten werde, die Rechtsverletzung wieder gut zu machen resp. Ersatz zu leisten. Daraus folgt, daß auch die Staatsregierung verpflichtet ist, selbst keine Rechtsverletzung zu begehen resp. solche wieder gut zu machen. Allein es läßt sich der Beweis führen, daß die Staatsregierung, wenn sie durch neue Gesetze sogenannte wohlerworbene Rechte für alle Zukunft aufhebt, in gewissen Fällen keine Rechtsverletzung begeht. Den Beweis für diese Behauptung entlehnen wir aus dem Staatszweck und aus der Aufgabe der gesetzgebenden Gewalt im Staate. Die verschiedenen Theorieen über den Staatszweck lassen wir beiseite; mag man die Erhaltung eines geordneten Rechtszustandes (Gewährung von Rechtsschutz) als alleinigen oder Hauptzweck des Staats, oder nur als das wesentlichste Mittel zur Erreichung eines anders definirten Staatszwecks betrachten; — unbestritten bleibt ein geordneter Rechtszustand das Hauptaugenmerk der Staatsregierung. Daraus folgt aber, daß der Staat nicht blos die einzelnen Rechte der Staatsangehörigen zu schützen hat, sondern daß er auch, um diesen Schutz auf vernünftige, mit dem Wesen des Menschen zu vereinbarende Weise zu ermöglichen, für das Recht selbst, d. h. den Inbegriff der Rechtsregeln, welche die Einzelrechte bestimmen, also für die Fortbildung des Rechtes zu sorgen hat. Diese Verpflichtung ist in dem Wesen des Staates und des Rechtes ebenso tief, wie in der Natur des Menschen begründet, und wird von Niemand in Zweifel gezogen werden. Das Recht nämlich ist nichts Willkührliches und Zufälliges, sondern ein geistiges, entwickelungsfähiges Element, welches mit der Kulturgeschichte eines Volkes innig verflochten ist. Es ändern sich die Anschauungsweise, die Sitten, die Verkehrsverhältnisse eines Volkes, und mit ihnen verändert sich auch das Rechtsbewußtsein desselben, in welchem das Recht seine Wurzel schlägt. Wenn nun auch die Macht der Gewohnheit an dem durch Gesetz

u. s. w. fixirten Rechte mitunter Einiges zu ändern vermag, so bleiben doch viele Partieen des Volkslebens und des Verkehrs noch übrig, bei denen das bisherige Recht zu dem Rechtsbewußtsein des Volks und dem Bedürfniß der Gegenwart in Widerstreit tritt. *) Solcher Widerstreit muß nachtheilig wirken, indem er entweder das Gedeihen der allgemeinen Wohlfahrt hemmt und bedrückt, oder die geistige und moralische Entwickelung des Volkes stört und aufhält. Beiderlei Wirkungen aber verstoßen gegen den Grundgedanken des Staates, die physische, geistige und sittliche Ausbildung seiner Angehörigen zu unterstützen; und so geht recht eigentlich aus dem innersten Wesen des Staates das Recht und die Pflicht für die Staatsregierung hervor, jene nachtheiligen Wirkungen aufzuheben, indem sie den Widerstreit des alten Rechtes mit dem neuen Bedürfniß beseitigt. Diese Pflicht übt sie, wenn sie durch die Gesetzgebung die alten widerstrebenden Institute abändert oder aufhebt, und sie begeht ein Unrecht, wenn sie diese Pflicht nicht erfüllt. Nun aber ist es ein aus dem natürlichen Rechte entflossener und von dem positiven Rechte bestätigter Rechtssatz, daß der, welcher nur ein Recht ausübt, einem Andern kein Unrecht thut, und folglich keinem Andern, der davon Nachtheil hat, diesen Nachtheil zu ersetzen oder Entschädigung zu gewähren verpflichtet ist. Dieser Rechtssatz kann in Anwendung auf die Gesetzgebung um so weniger bezweifelt werden, als die Ausübung jenes Rechts zugleich eine unabweisbare Pflicht ist, und in dem Wesen des Staates die Unterordnung der Spezialinteressen der Einzelnen unter den Zweck des Ganzen begründet ist. **) Wenn also zu obigem Zwecke durch die Gesetzgebung wohlerworbene Rechte aufgehoben werden, so ist der Staat dafür Entschädigung zu gewähren in der Regel nicht verpflichtet; ***) wir setzen aber dabei selbst-

---

*) Göthes Wort: Es erben sich Gesetz und Rechte rc.

**) Zöpfl, Staatsrecht §. 3. Maurenbrecher, Grundsätze des Staatsrechts §. 39. §. 58.

***) Struben, Bedenken, Thl. 1, no. 135. „weil der Gesetzgeber des gemeinen Besten halber jura quaesita den Unterthanen nehmen

verständlich voraus, daß die Gesetzgebung nicht weiter geht, als die oben entwickelte Verpflichtung erheischt, und nicht über den Zweck derselben hinaus.

Ein zweiter Grund, der zu demselben Ziele führt, liegt in der hinfälligen Natur des Menschen als Träger der erworbenen Rechte, so daß einmal dem neuen Gesetze seine Rechtmäßigkeit nur so lange bestritten werden könnte, als der Träger eines erworbenen Rechtes am Leben ist, weil alles Erbrecht eine rein positive Natur hat, anderseits aber jeder Neugeborene den Rechtszustand anerkennen muß, den er bei seiner Geburt bestimmt vorfindet. Indem wir bezüglich der weiteren Ausführung dieser Sätze auf §. 2 oben verweisen, fügen wir hinzu, daß auch die Praxis den Grundsatz anerkannt und befolgt hat, daß kein Unterthan ein Recht auf Unabänderlichkeit der Gesetze habe, und deshalb derjenige, dem durch ein allgemeines Gesetz früher wohlerworbene Rechte entzogen worden sind, Entschädigung zu fordern nicht befugt sei.*) Der Anspruch der Einzelnen auf Rechtsschutz geht also nur darauf, daß das Dasein von Rechten, welche die Gesetzgebung anerkennt, so lange auch geschützt werde, als sie anerkannt werden. Und unter dem Vertrauen in die Herrschaft der Gesetze — sagt Savigny **) — ist nicht gemeint das Vertrauen in ihre stete Fortdauer, wohl aber das Vertrauen, daß ihre Herrschaft und Wirksamkeit, so lange sie bestehen, unanfechtbar sein werde.

Es existirt also für den Staat, wenn er Rechtsinstitute, welche mit dem Volksbewußtsein und mit dem Gemeinwohl

---

mag." von Berg, Rechtsfälle, Thl. 3, no. X. „Gesetze begründen kein jus quaesitum."

*) v. Hohnhorst, Jahrb. des Oberhofger. in Mannheim Bd. II. S. 126. v. d. Nahmer, Entscheidungen des Herzogl. Nassauischen Oberapp. Ger. zu Wiesbaden, B. I. No. 8 u. 9. v. Berg, Rechtsfälle, Thl. 3, no. X. v. Holzschuher, Theorie ꝛc. B. 1. S. 29. Archiv für Civil- u. Criminalrecht der Preuß. Rheinprov. B. V. S. 121.

**) System, B. 8, §. 385, S. 390.

in Widerstreit getreten sind, durch die Gesetzgebung abändert oder aufhebt, keine Rechtspflicht zur Entschädigung, und die ganze Frage von der Entschädigung in solchem Falle gehört lediglich in das Gebiet der Gesetzgebungspolitik.

§. 14.

Die Regeln der Gesetzgebungspolitik, welche wir hier darstellen, sind nicht in positiven Gesetzen ausgedrückt, aber ihr Stoff ist aus dem gemeinsamen Inhalte, welchen die deutschen Verfassungen und Landesgesetze in Beziehung auf unsere Frage darbieten, abstrahirt und durch unbestrittene Sätze des natürlichen Rechts und der Politik zur formellen Regel ergänzt worden. Sie lauten:

a) Entschädigung wird nicht gewährt für den Wegfall von Rechten, deren Ursprung unzweifelhaft in Rechtsinstituten zu finden ist, welche ihre Bedeutung verloren haben, und mit denen Gegenleistungen verknüpft waren, welche mit dem Verfall des Rechtsinstituts von selbst in Wegfall gekommen sind — ausgenommen, wenn Rechtsinstitute in Frage kommen, welche bei Begründung und Entwickelung der Eigenthumsverhältnisse der Gegenwart wirksam gewesen sind, welchenfalls (aus Rücksicht auf die Sicherheit des Eigenthums (dominium)) die Regel unter b. Platz greift. —

Diese erste Regel, welche meist bei persönlichen Leistungen Anwendung leiden wird, beruht auf der Unbilligkeit, welche darin liegt, daß der Eine fortleisten soll, während vom Andern die damit rechtlich verknüpfte Gegenleistung nicht mehr gewährt wird. Es ist aber die Aufgabe des Gesetzgebers, solche Unbilligkeiten zu beseitigen, eine Aufgabe, welche das natürliche, wie das positive Recht *) anerkennt, — dagegen

---

*) L. 1. Cod. de legibus. Inter aequitatem jusque interpositam interpretationem nobis solis et oportet et licet inspicere. Savigny, l. c. §. 47, S. 300. Wening-Ingenheim, Civilrecht, §. 24, 1. Band.

ist nirgends eine Verpflichtung ausgesprochen, Unbilliges zu entschädigen (§. 10 oben).*)

b) Entschädigung wird gewährt in Fällen, wo die Rücksicht auf das Eigenthum, als der Grundsäule der bürgerlichen Gesellschaft, und auf die nothwendige Sicherheit des Verkehrs es erheischt, und die Ausführbarkeit der Entschädigung durch die Existenz eines bestimmten, allgemein giltigen Maasstabes es gestattet. Die letzte Beschränkung versteht sich von selbst, wenn es sich nicht um Fragen des Rechts, sondern der Politik handelt, sie liegt im Wesen der Politik. Eben so unbestritten erscheint das Eigenthum als die Basis der bürgerlichen Gesellschaft, und besonders Grundeigenthum als die Garantie für die Dauer des Staats, darum nothwendig die besondere Berücksichtigung seiner Stetigkeit und Heiligkeit.**) Die Sicherheit des Verkehrs, welche namentlich den Werth der Verkehrsgegenstände erhält und erhöht, erscheint ebenfalls an sich selber zwar schon bedeutend im Reiche der Politik, und bedeutend für den Zweck des Staates, aber sie wird ausdrücklich auch in dem positiven Rechte als Motiv hervorgehoben. „Was haben denn diejenigen verschuldet, sagt es, welche des künftigen Gesetzes unkundig, dem bestehenden Gesetze vertraueten, und sich nicht schrecken ließen durch ein Gesetz, was sie noch nicht kennen konnten?***)

Hiernach wird Entschädigung dann zu gewähren sein, wenn durch neue Gesetze den Unterthanen Eigenthum entzogen wird, oder wenn ihnen andere erworbene Rechte entzogen werden, welche im Verkehr einen allgemein giltigen Vermögenswerth haben, also Rechte, welche an sich selber möglicher Weise veräußert werden können (einen selbstständigen Vermögenswerth haben) — auf Rechtsinstituten, die ihrer Natur nach dauernd sind, beruhen — und einen direkten

---

*) l. 206. D. de reg. jur. „jure naturae aequum est, neminem cum alterius detrimento et injuria fieri bocupletiorem.“ — Das lucrum wird nicht begünstigt, l. 33, 38, 41. D. de reg. juris.

**) von Soden, Nationalökonomie, 6. Band. §. 42. 43. 51.

***) l. 29. Cod. de testament. Nov. 22. cap. 1.

Vermögenswerth haben, für welchen ein gewisser, allgemein giltiger Maasstab vorhanden ist.

Also dürfte Entschädigung nicht zu geben sein z. B. bei Aufhebung von Standesrechten, bei blosen Beschränkungen des Eigenthums (z. B. zu Gunsten der Chausseen im Gegensatz der Abtretung von Grund und Boden), ferner für Rechte, deren beschränkte Dauer vorausgesehn werden konnte, (z. B. aus provisorischen oder transitorischen Gesetzen abgeleitete) — endlich bei Aufhebung sogenannter **Hoffnungsrechte**, Erbrechte, Pflichttheilsberechtigung u. dergl. Dagegen werden zu entschädigen (resp. abzulösen) sein Lehngeld- und Erbzinsberechtigungen, Jagdrecht, Zehnten, u. dergl.

Mit den oben aufgestellten Regeln stimmen im Resultate nicht blos die angesehensten Rechtslehrer überein,*) sondern es werden dieselben auch durch die bezügliche Gesetzgebung vieler deutscher Staaten ebenso, wie insbesondere durch die Vorschritte der Sachs. Altenburg'schen Gesetzgebung bis zum J. 1848 vollkommen bestätigt. Es wurde durch dieselbe das gesetzliche Näherrecht überhaupt, wie das des Adels, es wurden die Dienstzwangpflicht der Rittergutsbauern, die Pflicht zur Bewachung der Rittergüter, die Befreiungen der Rittergüter in Ansehung geistlicher und kirchlicher Oblasten, und die Trankfsteuerfreiheit der Rittergüter ohne alle Entschädigung aufgehoben, und in richtiger Konsequenz dieser Vorgänge schaffte man auch später das **Schutzgeld** ab, ohne Entschädigung zu gewähren.**)

§. 15.

Die Anwendung dieser Sätze auf die Steuerfreiheit der Rittergüter gibt folgendes Fazit: Die Staatsregierung, indem sie die Rittergüter zur vollen Grundsteuer heranzog, erfüllte nur eine der Gesetzgebung obliegende Pflicht, welche ihr durch das natürliche, wie durch das positive Recht (Grundgesetz) auferlegt war, und war deshalb in ihrem vollkommenen

---

*) Zöpfl, Grundsätze des Staatsrechts §. 134, 135. Maurenbrecher, Staatsrecht §. 181, nota 1. Savigny, System, B. 8. S. 538. Struben, Bedenken, Thl. 1, no. 135. v. **Berg**, Rechtsfälle, Thl. 3, no. X. v. Holzschuher, Theorie u. Kasuistik, B. 2, Abth. 2, S. 88, no. 14, S. 332. no. 3. **Klüber**, öffentl. Recht, §. 550, vergl. mit §. 375.

**) Nur das Bierbannrecht der Städte hätte hiernach nicht ohne Entschädigung aufgehoben werden sollen, weil es in der Regel ein oneros erworbenes Privatrecht war.

Rechte. Der Rechtsgrund, auf welchem sich die Steuerbefreiung der Rittergüter im Allgemeinen (abgesehn von neueren Privilegien) stützt, ist zuverlässig bekannt; er bestand in dem Ritterdienste, als Gegenleistung der Rittergutsbesitzer, und es ist diese durch die Entwickelung der staatlichen Verhältnisse werthlos geworden und von selber in Wegfall gekommen. Der Landesherr war demnach eben so verpflichtet, als berechtigt, die Befreiung zurückzuziehen, und war nicht verpflichtet, Entschädigung zu gewähren, einerseits weil er eben in seinem Rechte war, andrerseits, weil wohlerworbene Privatrechte nicht gekränkt wurden. Denn die fragliche Steuerbefreiung kann nicht als ein selbstständiges Recht, auf welches der Begriff einer „im Verkehr befindlichen Sache" paßt, aufgefaßt werden, sie war ein ihrer freien Disposition entzogenes, öffentliches, und immerdar schwebendes Recht, auch kannten darum die Erwerber von Rittergüter seit lange die Unsicherheit dieses Rechts. Also weder die Rücksicht auf die Heiligkeit des Eigenthums noch die Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs greift hier Platz, um den Gesetzgeber zur Gewährung einer Entschädigung zu veranlassen. — Denn auch die Fortdauer der Befreiung nach Wegfall der Gegenleistung hatte ihren Grund nicht in Privatrechts-Titeln und Geschäften, sondern in dem Verwilligungsrechte der Ritterschaft auf den Landtagen, also in einem öffentlichen Rechtsverhältnisse, in einem politischen Befugnisse, welches nach unserer Verfassung im Einverständniß des Landesherrn mit der Landschaft aufgehoben werden kann, und durch das Wahlgesetz vom J. 1848 verfassungsmäßig aufgehoben worden ist. Die durch Verordnung vom 12. März d. J. bewirkte Herstellung der besonderen Vertretung der Rittergutsbesitzer im Landtage kann hieran nichts ändern; denn — ganz abgesehn von einer andern, nicht hierher gehörigen Frage — kann jene weder überhaupt, noch besonders als Verordnung auf früher geschehene, vollendete Thatsachen eine rückwirkende Kraft äußern.

§. 16.

Uebrigens finden wir die Ansicht, daß die Steuerbefreiung der Rittergutsbesitzer nicht als ein im Verkehr befindliches Privatgut betrachtet werden kann, auch in dem Grundgesetz des Herz. Altenburg in gewisser Maaße bestätigt, wenn wir die Stellung des §. 74 dieses Gesetzes genau betrach-

ten. Abschnitt II. des Grundgesetzes handelt von den Rechten der Landesunterthanen, er hebt hervor 1) Rechtsschutz, 2) Freiheit der Person (§. 53. „Alle die Freiheit der Person und des Eigenthums beschränkenden Zwangsverhältnisse, welche dem erhöhten Kulturzustande des Landes nicht mehr entsprechen, sollen abgelöst oder gegen angemessene Entschädigung aufgehoben werden können.“), 3) Sicherheit des Eigenthums (§. 51. „Für Staats- und Kommunalzwecke kann Privateigenthum (zur Abtretung) nur dann in Anspruch genommen werden, wenn diese Zwecke wesentlich sind, und es muß in solchem Falle eine angemessene Entschädigung für den Verlust bewilliget werden“) — §. 55. Die Staatsregierung ist berechtigt, solche Gegenstände des Privateigenthums deren Besitz ꝛc. dem Staatswohl nachtheilig werden könnte, dem gemeinen Verkehr zu entziehen. Jeder Unterthan ist verbunden, die vor Erlaß der Verordnung besessene Gegenstände solcher Art gegen Entschädigung abzuliefern“.) III. Abschnitt. Verpflichtungen der Landesunterthanen. §. 74. Theilnahme an den Staatslasten, (Gleichheit ohne Ausnahme).“ — Also nicht da, wo vom Rechtsschutz, nicht wo von der Sicherheit des Eigenthums die Rede ist, wird von den Steuerbefreiungen und deren Aufhebung im Grundgesetz gehandelt, sondern in dem Abschnitte, welcher von den staatsrechtlichen Verpflichtungen und Leistungen der Unterthanen spricht.

Ueberhaupt dürften Viele, welche sich von der Ansicht, daß für den Wegfall der Steuerbefreiung der Rittergüter Entschädigung zu gewähren sei, nicht losreißen können die faktische Seite der Sache, die Außenseite, welche sie dem Publikum zukehrt, (d. h. die Besitzer, welche der Wegfall getroffen und die Werthsminderung, welche dieser herbeiführen kann,) allzu emsig und unverwandt ins Auge fassen, so daß der Blick dadurch an Schärfe verliert, und die andere Partie, die rechtliche Seite, der juristische Inhalt des ganzen Instituts der Steuerbefreiung, mehr und mehr in nebelige Ferne zurückweicht. Wenn wir ihnen aber folgen und einmal die dermaligen Besitzer der Rittergüter näher in’s Auge fassen und mustern wollten, so würden wir doch auch verschiedene Momente finden, welche unserer Ansicht günstig sind; wir würden zunächst manche Besitzer treffen, welche nach 1849 erst ihr Rittergut als steuerbares Gut ohne Vorbehalt und Nebenstipulation hinsichtlich der Entschädigung erworben haben, und denen sonach der Staat mit der Entschä-

digung ein reines Geschenk machen dürfte. Bei den anderen Besitzern wiederum setzt man eine Werthsminderung des Ritterguts durch die Entziehung der Steuerfreiheit voraus, und gründet diese Präsumtion wieder auf andere Vermuthungen, nämlich darauf, daß erstens jeder Käufer alle auf dem Kaufobjekte ruhenden Lasten genau berechne und deren Kapitalwerth von dem allgemeinen Werthe des Kaufgegenstandes kürze, zweitens daß jeder vernünftige Käufer wirklich nicht mehr Kaufgeld gebe, als nach Abzug jenes Kapitalwerthes der Lasten vom Werthe verbleibe. Allein dieser Vermuthung kann an sich keine Allgemeingiltigkeit *) zugestanden werden, weil die Werths-Bestimmung Seitens des Erwerbers etwas rein subjektives ist; Dies hat seinen Grund darinn, daß größere Güter nach der Art ihrer Bewirthschaftung und aus andern Gründen sehr verschieden in ihrem Werthe beurtheilt werden. Die Anwendung jener Präsumtion aber erscheint auch zweifelhaft, weil es für Abschätzung größerer Güter keinen so sicheren und allgemein anerkannten Maasstab gibt, daß nicht zwischen verschiedenen Abschätzungen eine solche Differenz in der Regel sich zeigen wird, welche dem Kapitalwerthe der Steuerbefreiung gleichkommt. Nehmen wir den Fall an, es hätte ein Rittergutsbesitzer sein Gut früher für die Summe von 30,000 Thlr. gekauft, und sollte nun für Wegfall der Steuerbefreiung nach der Werthsminderung entschädigt werden. Das Gut wird, sei es wegen dieser Entschädigung oder in Absicht einer Erbtheilung u. dergl. von drei Sachverständigen geschätzt; der eine Sachverständige taxirt das Gut auf 28,000 Thlr., der andere auf 30,000 Thlr., der dritte auf 31,000 Thlr; dabei ist bekannt, daß Gutsverbesserungen oder Deteriorationen nicht vorgenommen worden sind. Wo bleibt nun ein bestimmter Beweis der Werthsminderung durch die Steuer und ein sicherer Maasstab für Entschädigung? Solche Differenzen nun würden, wenn man alle Rittergüter taxiren lassen wollte, nicht ausnahmweise sondern regelmäßig bei jedem Gute vorkommen.

Wenn man aber die Pflicht zur Entschädigung für den Wegfall der Grundsteuerfreiheit von anderer Seite aus privatrechtlichen Grundsätzen darzuthun bemüht ist, so wird man, um konsequent zu bleiben, auch bei der Bemessung der

---

*) D. h. für die Rechtswissenschaft und die Rechtsverfolgung; für die Nationalökonomie wollen wir die Regel nicht streitig machen.

Entschädigung den privatrechtlichen Grundsätzen vom Schadenersatz Gehör geben müssen. Der Nachdruck wurde von der andern Seite darauf gelegt, daß die Grundsteuerfreiheit mit einer unbeweglichen Sache verbunden und eine im Verkehr befindliche Sache gewesen sei. Also darauf, daß der Besitzer eines Ritterguts jetzt mehr Steuern zahlt, als früher, darauf kommt es nicht hauptsächlich an; in dieser Beziehung befindet er sich in gleicher Lage mit dem Beamten, der früher auch steuerfrei gewesen. Es kann deshalb auch der Mehrbetrag, welcher nach Wegfall der Steuerfreiheit an Steuern von einem Rittergute jährlich zu entrichten ist, nicht zum Maasstab der Entschädigung angenommen werden, um so weniger, als dieser Mehrbetrag kein für allezeit sich gleichbleibender ist, sondern der jährliche Betrag der Steuern bei Beginn jeder Finanzperiode neu bestimmt wird, und nach den von der Landschaft verwilligten Terminen sich mehrt oder mindert. Als Hauptgesichtspunkt ist vielmehr aufzufassen daß der Besitzer das Gut in Ansehung der Steuerfreiheit zu einem höheren Werthe erworben haben, als den dasselbe nach der Besteuerung im Verkehr (d. h. wenn er es veräußert oder vorerbt) haben würde. Dieser Gesichtspunkt aber bildet eine Thatsache, welche nach der Lehre vom Schadenersatze resp. vom Beweise, nicht vermuthet wird, sondern zu beweisen ist. Zu solchem Beweise aber sind die oben berührten Vermuthungen unzweifelhaft nicht geeignet. Sie gehören zu den sogenannten gemeinen Vermuthungen (praesumtiones hominis), welche in der Regel zum Beweis einer Thatsache nur unterstützend und ergänzend mitwirken, und deren Kraft im Fragefalle noch dadurch geschwächt wird, daß auf den Werth der Güter neben andern auch die Zeitverhältnisse erheblich einwirken. — Wir dürfen uns hierbei auch auf die Entschädigung berufen, welche für den Wegfall der Lehngeld- und Erbzinsberechtigungen, der Frohnden- und Grundstücksdienstbarkeiten gesetzlich geordnet worden. Wie genau muß hier nach den bestehenden Ablösungsvorschriften alles Thatsächliche zur Bemessung der Ablösungssumme ermittelt und bewiesen werden.

Der Gesetzgeber wird hiernach keine Ungerechtigkeit begehen, wenn er Entschädigung nicht eher und nicht weiter verwilligt, als die Werthsminderung *) nach bekannten Rechtsgrundsätzen **bewiesen** worden ist.

*) l. 9. Cod. de act. emti et vend. „in tantum convenitur

§. 17.

Es bleibt uns noch übrig, den Vorschlag zur Bemessung der Entschädigung zu prüfen, welcher in den Betrachtungen des Dr. Günther S. 84 ff. gemacht wird, und der dahin lautet:

Von dem Gesammtbetrage der neu auferlegten Steuern sollen zuvörderst alle diejenigen dinglichen Abgaben (Präsentgelder u. s. w.) abgezogen werden, welche die landsteuerbefreiten Grundstücke schon bisher zu geben hatten. Der Mehrbetrag der jetzt zu entrichtenden Steuern wird mit 25 zum Kapital erhoben, und in 4 prozentigen Staatspapieren gewährt. —

Dieser Vorschlag verstößt offenbar gegen die im J. 1818 vertragsmäßig und gesetzlich geordnete Bestimmung, daß Gleichheit aller künftig aufzuerlegenden Abgaben und Leistungen vom Grundeigenthum ohne Ausnahme stattfinden solle, nach welcher sich die Befreiung der Ritterschaft nur noch auf die bis dahin bestehenden 13 Land- und Trankstеuertermine beschränkte. Von dem damaligen jährlichen Betrage dieser Termine (wobei auch der 13. Termin in Wegfall zu bringen sein dürfte) würden die Präsentgelder und andere dingliche Abgaben zu kürzen, und von dem Kapitalwerth des Restes wiederum der Kapitalwerth der aufhaftenden Ritterpferde in Abzug zu bringen sein. Erst der dann verbleibende Kapitalbetrag würde ein rechtmäßiges Entschädigungskapital bilden, wenn überhaupt eine Pflicht zu entschädigen begründet wäre.

Jedoch abgesehn hiervon, führt obiger Vorschlag zu abenteuerlichen Konsequenzen. Bevor wir diese Konsequenzen nachweisen, dürfen wir wohl den Satz als allgemein anerkannt vorausschicken, daß der Gesetzgeber Bestehendes abändert oder aufhebt nicht blos um einer hohlen Theorie zu huldigen, sondern um zugleich ein praktisches Interesse zu verwirklichen, was mit dem Staatszweck in Verbindung steht. Bezüglich der Steuerbefreiung war dieses Interesse ein doppeltes: Die Verletzung des Rechtsbewußtseins im Volke und die Ueberbürdung der steuerbaren Güter im Verhältniß zu den Rittergütern. Dieses Interesse ist in dem Steuerausschreiben von 1818 ausdrücklich angedeutet in den Worten „möglichste Gleichheit aller künftigen Grundabgaben" und „damit das gesammte Allodialgrundeigenthum, ungeachtet der erhöhten Bedürfnisse, mit keinen höhern Abgaben, als bis-

venditor, in quantum si scisset emtor ab initio minus daret pretii."

her belegt werde"; ein gleiches Anerkenntniß findet sich in §. 74 des Grundgesetzes.

Nach dem obigen Vorschlage nun würden die Rittergutsbesitzer den Mehrbetrag der neu auferlegten Steuern nicht nur nicht aus ihren eigenen Mitteln zahlen, denn sie verwenden dazu lediglich die vom Staate ihnen zu gewährenden Zinsen des Entschädigungskapitals, sondern sie machen auch, wenn einmal die Steuertermine (jetzt 14½) auf 10—12 reduzirt werden sollten, einen hübschen Profit an Zinsen und Kapital.

Auf der andern Seite aber (was den Staat und die Besitzer von landsteuerbaren Gütern betrifft), ist nicht die mindeste Verbesserung der Verhältnisse, sondern effektiver Nachtheil und positiver Verlust die Folge jenes Vorschlags. Denn es bezieht der Staat nicht mehr Einnahmen, als früher, — was er von den Rittergutsbesitzern an Steuern mehr erhält, gibt er ihnen an Kapitalzinsen wieder; er verliert noch obendrein ein Kapital von circa 200,000 Thlrn. (das Entschädigungskapital, was er den Rittergutsbesitzern mit der Zeit zahlt). — Ich frage, welches praktische Interesse hat denn alsdann der Staat erreicht? Ist dem Volksbewußtsein Gnüge geschehn? Ist die Ungleichheit der Abgaben beseitigt? Ist die Ueberbürdung des einen Theils der Unterthanen aufgehoben? Nichts von allen Dem ist erreicht, oder Alles nur zum Schein. Darf aber wohl der Staat ein Kapital von 200,000 Thlr. opfern, nur um sagen zu können, in meinem Gebiete herrscht (zum Schein) Gleichheit der Abgaben? — Ein solches Opfer — sollte man glauben — liege außer den Grenzen seiner Pflicht, wie seines Rechts. — Es bedarf wahrhaftig keines Wortes mehr, um dies zu beweisen, so klar liegt die Wahrheit in mathematischer Gewißheit zu Tage! —

Wir bezweifeln, daß der Staat irgend eine Entschädigung gewähren darf; was er thun konnte, das hat er gethan und gewährt; — er hob den Lehnsverband unentgeltlich auf. — Man muß zugeben, daß hierinn eine nach privatrechtlichen Grundsätzen abgemessene Entschädigung nicht zu finden; aber jener Schritt war die natürliche Konsequenz der Aufhebung der Steuerbefreiung oder stand mindestens mit ihr in rechtlicher Wechselwirkung und zeigt von einer richtigen, eindringenden Würdigung der einschlagenden Verhältnisse. An sich schon war die innere Bedeutung des Lehnsverbandes seit Jahrhunderten verflüchtiget; einen Haupt-

bestandtheil desselben bildete ehemals der Ritterdienst, auf ihn wieder stützte sich die Steuerbefreiung der Rittergüter. Mit dem Verfall des Ritterdienstes verlor der Lehnsverband vollends seine Bedeutung, die Steuerbefreiung ihre Grundlage. Es lag also sichtbar in der Verkettung dieser Institute genugsame Veranlassung, mit der Steuerbefreiung auch den Lehnsverband aufzuheben. Daß dieser Schritt für die Rittergutsbesitzer ohne allen Vermögensvortheil gewesen, kann mit gutem Grunde nicht wohl behauptet werden, und wenn der Vortheil nicht gleichmäßig für alle Rittergüter sich darstellt, so ist zu bedenken, daß, wie einestheils auch die Steuerbefreiung nicht auf einem richtigen Verhältniß beruhte, anderntheils auf Seiten der Rittergüter kein Recht auf Entschädigung, folglich auch nicht auf Gewährung gleichmäßiger Vortheile vorliegt, sondern der Gesetzgeber nur einen Akt der Politik, wo und wie ihn die Natur der Verhältnisse an die Hand gab, geübt hat. Somit erfüllte er die Verpflichtung, welche einer der angesehensten und besonnensten Rechtslehrer ihm auferlegt: „Bei Einführung gleicher Steuerverfassung, besonders gleicher Grundsteuer, wurde fast nie berücksichtigt, welchen Verlust an dem Werth des Bodens der bisher nicht Besteuerte litt, was erfordert hätte, den Neupflichtigen die Uebernahme der Last durch Vergünstigungen in Beziehung auf andere Verhältnisse zu erleichtern.“ —*)

Wenn hingegen Savigny nach §. 2 oben möglichste Schonung bei Aufhebung von Rechtsinstituten gegen die Berechtigten empfiehlt,*) so ist solche Schonung jetzt und war sie im J. 1849 unter dem Drange der damaligen Finanzbedürfnisse nicht anwendbar. Früher wäre sie möglich gewesen; wenn z. B. vom J. 1826 ab die Ritterschaft sich hätte bereit finden lassen, neben den Präsentgeldern ꝛc. von Finanzperiode zu Finanzperiode nur $\frac{1}{2}$ Landsteuertermin mehr und mehr auf sich zu nehmen, so würde dies allerdings ein solch' schonender Weg zur verkündeten „Gleichheit der Grundabgaben“ gewesen sein, wie er vielleicht Savigny vor Augen geschwebt hat. Daß aber mit dem Opfer vom J. 1818 der politische Sinn der Ritterschaft sich wieder verschlossen hatte „den immer lauter werdenden Forderungen des prüfenden Zeitgeistes“,

*) Eichhorn, deuts. Staats- und Rechtsgesch. B. 4. §. 616.

**) Weder Eichhorn, noch Savigny sprechen sich für eine Entschädigung der entzogenen Steuerbefreiung aus.

daß jener schonende Weg nicht zur guten Stunde betreten wurde, daß selbst die todte Verheißung des Grundgesetzes im vielbesprochenen §. 74 bis zum J. 1848 nicht zu lebendiger Erfüllung gebracht worden war, — wir wollen Niemand besonders dafür verantwortlich, Niemand einen Vorwurf darüber machen —; aber das Alles mögen doch diejenigen einmal recht vorurtheilsfrei erwägen, welche so laut das Gesetz vom 20. Januar 1851 der Härte und Unbilligkeit beschuldigen.

Wir wollen auch nicht abredig sein, daß jenes Gesetz für einzelne Rittergutsbesitzer unter einem Zusammentreffen besonderer Verhältnisse einen Zustand herbeiführen kann, dessen Ausgleichung jedem Billigdenkenden wünschenswerth erscheint. Allein für solche Ausnahmezustände schafft man keine allgemeinen Gesetze, für sie stehn den Betheiligten und der Staatsregierung andere Wege zur Abhilfe offen.*)

---

*) Diese Schrift war schon früher angekündigt, als die bezügliche des Dr. Günther erschien. Dieser Umstand wird den Verfasser gegen den Schein der Unbescheidenheit und Vermessenheit hinreichend schützen.

Druck der Buchdruckerei in Eisenberg.
(Hermann Schnor.)

Hesse, ...

Forschungen, 1. Die Steuerfreiheit der Rittergüter u. 2. Die Entschä
digungspflicht des Staates für die Entziehung wohlerworbener Rechte

Eisenberg 1855